



presserat



5. BERICHT ZUM
REDAKTIONS DATENSCHUTZ
2014



5. BERICHT ZUM REDAKTIONS DATENSCHUTZ 2014

BERICHTZEITRAUM:

Februar 2010 bis
Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

VORWORT - 10 JAHRE FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE REDAKTIONS DATENSCHUTZ (FÜHR)	6
AUS DER PRAXIS DES PRESSERATS 2010-2013 (FÜHR/PORTACK)	7
SPRUCHPRAXIS	10
<hr/>	
RICHTIG GEDACHT, FALSCH GEMACHT (SAFT)	11
ÜBERSICHT DER BESCHWERDEN NACH AKTENZEICHEN	13
BESCHWERDEN NACH THEMEN	15
• NAMEN UND FOTOS	15
• LESERBRIEFE	53
• VERTRAULICHES VERÖFFENTLICHT	61
• ONLINE-ARCHIVE	62
• DATENSCHUTZ IN DER JOURNALISTISCHEN RECHERCHE	72
• JUBILÄUMSDATEN	76
• KFZ-KENNZEICHEN	77
• DATENSCHUTZRELEVANTE BEWERTUNGEN	80

STATISTIK	81
<hr/>	
STATISTIK BESCHWERDEAUSSCHUSS REDAKTIONSDATENSCHUTZ	82
MITGLIEDER DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES 2010-2013	83
ANHANG	84
<hr/>	
ANLAGE 1: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	85
ANLAGE 2: AUSZUG AUS DEM PRESSEKODEX VOR/NACH KODEXNOVELLIERUNG	87
ANLAGE 3: AUSZUG AUS DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ	98
ANLAGE 4: AUSZUG AUS DEM RUNDfunkSTAATSVERTRAG	101
SACHREGISTER	102
IMPRESSUM	104

Vorwort

10 JAHRE FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE REDAKTIONSDATENSCHUTZ

von Janina Führ

Der Presserat blickt bereits auf 10 Jahre Erfahrung in der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz zurück. Er nimmt im Gefüge des Datenschutzrechts dank der grundgesetzlich geforderten Pressefreiheit – völlig zu Recht – eine Sonderrolle ein. Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz ist dabei kaum gealtert, aber gut gereift!



Praktisch betrachtet umfasst ein Jahrzehnt Erfahrung mit dem Redaktionsdatenschutz eine Gesamtzahl von 125 Beschwerden, die im Beschwerdeausschuss behandelt wurden, ein Dutzend Seminare zum Redaktionsdatenschutz für Journalisten, zwei Auflagen eines Leitfadens zum Redaktionsdatenschutz, fünf Tätigkeitsberichte, diverse Referate zum Redaktionsdatenschutz sowie unzählige telefonisch und schriftlich beantwortete Datenschutz-Anfragen. Die Akzeptanz wächst, die Nachfrage nimmt zu. Das zeigt sich nicht nur anhand der wachsenden Zahl der eingehenden Beschwerden mit Schwerpunkt Redaktionsdatenschutz. Auch Redaktionen fragen das Wissen des Presserats zunehmend ab.

Der regelmäßige Austausch mit Datenschützern aus Verlagen und mit Landesdatenschutzbeauftragten und nicht zuletzt auch dem Bundesdatenschutzbeauftragten hat die Arbeit des Presserats stets weiter gebracht und fruchtbarer gemacht. Hierfür sind wir sehr dankbar.

10 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle im Redaktionsdatenschutz haben ihre Spuren bei Redaktionen, Datenschützern und Presseratsmitgliedern hinterlassen. Der Presserat ist zum gefragten Ansprechpartner von Redaktionen und Datenschützern geworden. Die Presseselbstkontrolle ist damit längst den Kinderschuhen entwachsen und zur festen Größe in der Datenschutzlandschaft geworden. All die wertvollen Erfahrungen geben Rückenwind für weitere Jahrzehnte Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz!

Aus der Praxis des Presserats 2010-2013

10 JAHRE FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE REDAKTIONSDATENSCHUTZ

von Janina Führ und Roman Portack

Die wohl wichtigste Rolle in der Arbeit des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz spielt seit über zehn Jahren die Ziffer 8 des Pressekodex mit ihren Richtlinien. Immer wieder - im Berichtszeitraum gleich 51 Mal - wird der Beschwerdeausschuss



Redaktionsdatenschutz wegen mutmaßlichen Verstößen gegen die Ziffer 8 angerufen. Die Ziffer 8 gibt Journalisten und Redaktionen grundsätzliche Orientierung zu Fragen der anonymisierenden oder identifizierenden Berichterstattung, zur informationellen Selbstbestimmung und zum Schutz der Persönlichkeit. Hier geht es nicht nur um Berichterstattung über Straftäter. Auch Opferschutz und die Berichterstattung über Kinder, Jugendliche, Familienangehörige und Vermisste sowie der richtige journalistische Umgang mit Selbsttötungen werden thematisiert. Eine nach wie vor herausgehobene Rolle im Redaktionsdatenschutz spielen Jubiläumsdaten und deren Verwendung. Auch hierzu bietet Ziffer 8 mit einer eigenen Richtlinie Orientierung. Wie es sich für umfassende Datenschutzregelungen gehört, ist auch eine Vorschrift zum Auskunftsrecht von Personen, die durch eine Berichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen sind, vorgesehen.

NOVELLIERUNG VON ZIFFER 8 DES PRESSEKODEX

Nachdem sich die bisherigen Fassungen der Ziffer und Richtlinien jahrelang bewährt hatten, war es an der Zeit, die Regelung auf den Prüfstand zu stellen. Das Verhältnis von öffentlichem Interesse und Persönlichkeitsrechten ist stark geprägt durch die gesellschaftliche Entwicklung. Das Plenum des Deutschen Presserats hat daher im März 2013 eine Evaluierung von Ziffer 8 des Pressekodex vorgenommen und eine novellierte Fassung verabschiedet. Die eigens dazu eingesetzte Arbeitsgruppe aus

Vertretern der Redaktionen und Verlage hatte die Schaffung einer verständlicheren, von überholter rechtlicher Terminologie befreiten Textfassung zur Aufgabe. Sie soll als konkrete Handreichung in der Praxis bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen von Betroffenen und der Öffentlichkeit dienen.

Die Regelung betrachtet den Schutz der Persönlichkeit Betroffener und das öffentliche Interesse an der Berichterstattung als gleichrangige Gesichtspunkte und betont den Informationsauftrag der Presse. Eine identifizierende Berichterstattung ist aber nur zulässig, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Belange von Betroffenen überwiegt. Die Einzelfallabwägung erfolgt anhand eines differenzierten Kriterienkatalogs. Die Neuregelung unterstreicht insbesondere die Unterschiede in der Behandlung von Opfern und Tätern.

Der redaktionelle Datenschutz, dessen Einhaltung der Deutsche Presserat seit 2002 überwacht, wurde von der Neuregelung ausdrücklich ausgenommen. Die datenschutzspezifischen Regelungen haben sich seit langem bewährt.

Im November 2013 hat eine weitere Arbeitsgruppe die Arbeit aufgenommen, deren Aufgabe die Schaffung von Regeln für den Online-Journalismus ist. Sie wird sich auch mit der Frage auseinandersetzen, wie mit Artikeln umzugehen ist, die auf Dauer in Online-Archiven vorgehalten werden.

WICHTIGER BESTANDTEIL DER FSK: DATENSCHUTZSEMINAR

Presseratsarbeit bedeutet nicht nur, Verstöße gegen den Pressekodex zu sanktionieren, sondern auch präventiv in die Redaktionen hineinzuwirken.

Um diesem Aspekt gerecht zu werden, bietet der Presserat regelmäßig ein Seminar zum Redaktionsdatenschutz für Redakteurinnen und Redakteure an. Ziel ist es, Basiswissen über datenschutzrechtliche Fragen zu vermitteln, die privilegierte Rolle der Presse im Gefüge des Datenschutzrechts hervorzuheben und Redaktionen für den Datenschutz zu sensibilisieren. Anhand von Vorträgen zu den Themen „Basiswissen Datenschutz“ und „Technisch-Organisatorische Maßnahmen in der Redaktion“ werden theoretische Grundlagen gelegt. Fallbeispiele aus der Praxis des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz sollen in Form eines Workshops den Transfer in die tägliche Arbeit in der Redaktion erleichtern.

Vereinzelnd und auf Anfrage finden auch Redaktionsbesuche statt, in denen es um den Redaktionsdatenschutz geht. In diesem Rahmen beantworten Presseratsmitarbeiter und/oder -mitglieder gezielt Fragen von Verlagsleitung, Redakteurinnen und Redakteuren.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Der Presserat befasst sich außerdem seit Januar 2012 mit der sog. EU-Datenschutz-Grundverordnung (Vorschlag zur Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; KOM(2012) 11). Mit der geplanten Datenschutz-Grundverordnung soll die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen EU-weit vereinheitlicht werden. Hier sind die Belange des Presserats unmittelbar berührt, denn von der Novellierung ist auch § 41 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes betroffen. Diese Regelung sieht eine Privilegierung für die ausschließlich journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Sie bildet die Grundlage für die beim Presserat eingerichtete Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz.

Der Deutsche Presserat begrüßt, dass damit eine Regelung mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten geschaffen wird. Bei der privilegierten datenschutzrechtlichen Behandlung jeder journalistisch-redaktionellen Tätigkeit muss es aber bleiben. Der Presserat begleitet die weitere Arbeit auf europäischer und nationaler Ebene an der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin aufmerksam und steht hier als Ansprechpartner zur Verfügung.

SPRUCHPRAXIS

Richtig gedacht, falsch gemacht

Von *Katrin Saft*

Die Redaktion glaubte, alles bestens gemacht zu haben. Ein zweijähriges Mädchen war misshandelt worden. Ein großes Thema in einer Kleinstadt, über das berichtet werden musste - und auch durfte. Aber natürlich nur so, dass das Mädchen nicht identifizierbar ist. Denn als Opfer und als Minderjährige genießt es gleich doppelten Schutz. Die Zeitung verzichtete deshalb auf den Nachnamen des Kindes – und kassierte trotzdem eine Missbilligung des Datenschutz-Ausschusses. Ihr war nämlich ein typischer Fehler passiert. Eine Anonymisierung, so heißt es in Ziffer 8 des Pressekodex ganz allgemein, muss wirksam sein. Im konkreten Fall war sie das aber nicht. Denn das Mädchen wurde nicht nur durch ihren ungewöhnlichen Vornamen in der Stadt mit nur 25000 Einwohnern erkennbar, sondern auch durch den vollen, ebenfalls markanten Namen der Großmutter, die sich in der Zeitung zu den Umständen äußerte.



Der Schutz der Persönlichkeit, wie ihn Ziffer 8 des Pressekodex regelt, ist für den Ausschuss Redaktionsdatenschutz das zentrale Thema. Die meisten der 86 Beschwerden, die er von 2010 bis 2013 behandelte, drehten sich darum. Dabei hat sich gezeigt, dass es für Redaktionen nicht immer einfach ist, unter Zeitdruck zu entscheiden: Überwiegt im zu berichtenden Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder das schutzwürdige Persönlichkeitsrecht von Opfern oder Tätern? Als hilfreich erweist sich die überarbeitete Fassung der Ziffer 8, die seit März 2013 konkrete Abwägungskriterien enthält. Von ihnen lässt sich auch der Ausschuss bei seinen Entscheidungen leiten. So spricht zum Beispiel eine außergewöhnlich schwere Straftat für ein überwiegendes öffentliches Interesse. Allerdings ist es ein häufiger Irrglaube, dass jeder Mord automatisch eine Veröffentlichung des vollen Namens des Täters rechtfertigt. Eine Tageszeitung war sogar der Meinung, dass bereits der versuchte Mord eines Mannes an seiner Ehefrau so schwer wiegt, dass sie gleich die vollständige Adresse des Täters angeben durfte. Auch das missbilligte der Ausschuss.

Im Zeitalter der Online-Archive sollten Redaktionen noch sensibler prüfen, ob wirklich ein öffentliches Interesse an persönlichen Daten besteht. Denn das Internet ver-

gibt nicht. Deshalb enthält die überarbeitete Richtlinie 8.1. auch einen Passus zur Resozialisierung. Wird über ein zurückliegendes Strafverfahren erneut berichtet, soll in der Regel auf Name und Foto verzichtet werden. Insofern musste der Ausschuss eine Zeitung missbilligen, die über einen aus der Haft Entlassenen berichtete, der noch eine elektronische Fußfessel trug. Sein Nachname war zwar abgekürzt. Doch wie so oft wurde der Mann durch viele persönliche Details identifizierbar.

Die Sensibilität gegenüber Datenschutzfragen hat in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Allerdings ist nicht alles, was nach einem Datenschutz-Verstoß aussieht, auch wirklich einer im presseethischen Sinn. Mehr als ein Drittel der Beschwerden wies der Ausschuss als unbegründet zurück. Ein privates Busunternehmen beispielsweise kann sich nicht einfach auf den Datenschutz berufen, wenn eine Zeitung über einen Unfall berichtet und das beige stellte Foto den Bus mit dem Logo des Unternehmens zeigt.

Mit fünf Rügen innerhalb von vier Jahren musste der Datenschutz-Ausschuss vergleichsweise selten die härteste Sanktion aussprechen. Oft sind es Nachlässigkeiten von Redaktionen, die den Ausschuss beschäftigten. Eine Zeitung druckte recherchefrei ein Flugblatt ab, mit dem freiwillige Helfer für ein Straßenfest gesucht wurden. Fast unglaublich, dass die Meldung nicht nur Namen und private Telefonnummern von Ansprechpartnern, sondern auch die Bankverbindung einer Anwohnerin enthielt. Solche scheinbaren Kleinigkeiten können für die Betroffenen unschöne Auswirkungen haben. Ein Redakteur berichtete zum Beispiel aus einer Sitzung des Bauausschusses und stellte eine Übersicht dazu, wer im Ort auf seinem privaten Grundstück eine Garage errichten oder eine Scheune abreißen will. Das interessiert die Nachbarn, hat aber in der Zeitung nichts zu suchen.

Auch über vermeintliche Selbstverständlichkeiten gibt es Beschwerden. So ist es für Journalisten oberstes Gebot, persönliche Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Und trotzdem verriet ein Redakteur die Telefonnummer einer Leserbriefschreiberin dem von ihr Kritisierten, der sie prompt beschimpfte. Datenschutz ist ein großes Wort. Fälle wie dieser zeigen: Er beginnt im Kleinen.

Übersicht der Beschwerden nach Aktenzeichen

Aktenzeichen	Thema	Kodexbezug/Ziffer	Begr.	Unbegr.	Seite
0765/13/3-BA	Kleinkind in der fünften Pflegefamilie	8	x		52
0675/13/3-BA	Entlassener Straftäter mit Fußfessel	8	x		51
0646/13/3-BA	„Nun auch noch Luther“	8	x		49
0597/13/3-BA	Bericht sichert Bestehen der Demenz-WG	8		x	48
0593/13/3-BA	Chefredakteurin gibt Zusteller Recht	2 und 8	x		75
0540/13/3-BA	Chefarzt: „Dann können Sie packen und gehen!“	5 und 8	x		74
0409/13/3-BA	Arzt muss Nennung seines Namens nicht dulden	8	x		47
0387/13/3-BA	Zeuge angepöbelt und beschimpft	8		x	46
0290/13/3-BA	Bauantrag mit persönlichen Daten	8	x		45
0107/13/3-BA	Auf Leserbrief folgt schriftliche Drohung	2	x		60
0051/13/3-BA	Einen Eindruck von Querulantenentum erweckt	8	x		43
0001/13/3-BA	Täter muss Nennung seines Namens dulden	8		x	71
0506/12/3-BA	Lebensgeschichte aus dunkler Zeit	8		x	42
0491/12/3-BA	„Redaktion hat Ermessensspielraum“	2	x		59
0418/12/3-BA	Betroffene müssen einverstanden sein	8	x		77
0380/12/3-BA	Bluttat innerhalb der Familie	8	x		70
0322/12/3-BA	„Angaben wären besser unterblieben“	8	x		40
0321/12/3-BA	Online-Ausgabe nennt zu viele Details	8	x		39
0307/12/3-BA	Vorwurf: 50 Millionen Euro „verbraten“	8	x		62
0212/12/3-BA	Mitarbeitername war gut lesbar	8	x		38
0158/12/3-BA	Begehrte Liste zum großen Zapfenstreich	8		x	36
0081/12/3-BA	Gastwirt wehrt sich gegen Detailangaben	8	x		36
0840/11/3-BA	Interview statt anonymer Befragung	8		x	69
0833/11/3-BA	Namensnennung presseethisch vertretbar	8		x	35
0832/11/3-BA	Die Online-Ausgabe und der „handfeste Skandal“	2 und 13	x		33
0821/11/3-BA	Redaktion hat schnell eingegriffen	8		x	79
0816/11/3-BA	Profi-Fußball lebt von der Öffentlichkeit			x	81
0804/11/3-BA	Redaktion zeigt ein falsches Haus	2	x		33
0771/11/3-BA	Foto in der Zeitung, ob man will oder nicht	8	x		31

Aktenzeichen	Thema	Kodexbezug/Ziffer	Begr.	Unbegr.	Seite
0722/11/3-BA	Familie versteckt sich vor einem Verbrecher	8	x		30
0721/11/3-BA	Unternehmerfamilie nach Anschlag im Versteck	8	x		29
0709/11/3-BA	Frau hat Einverständnis nicht gegeben	8	x		28
0615/11/3-BA	Archiv-Funktion wäre ad absurdum geführt	8		x	68
0588/11/3-BA	Vorsicht mit der Angabe von persönlichen Daten	8	x		27
0415/11/3-BA	Redaktion beruft sich auf „Sondertradition“	2	x		58
0369/11/3-BA	NPD-Spender wollen lieber anonym bleiben	8	x		26
0158/11/3-BA	Sensible Daten landen bei der Zeitung	8		x	73
0142/11/3-BA	Die OB-Adresse ist allgemein bekannt	8		x	24
0076/11/3-BA	Unis wussten nichts von Doppelprofessur	8		x	67
0075/11/3-BA	Hochschullehrer kassiert doppelte Beamtenbezüge	8		x	66
0074/11/3-BA	Ein Hochschullehrer mit zwei Lehraufträgen	8		x	65
0922/10/3-BA	„Normalbürger“ und „politische Klasse“	8	x		23
0808/10/3-BA	Beschimpfung nach Leserbrief-Veröffentlichung	2 und 8	x		57
0714/10/3-BA	Informatikprofessor statt Hiphopper	8	x		22
0681/10/3-BA	Redaktion entschuldigt sich für Fehler	2	x		55
0669/10/3-BA	Zufälliger Passant durch „Glückskreis“ markiert	8	x		21
0636/10/3-BA	Wenn ein Kiez zum privaten Umfeld erklärt wird	8		x	21
0568/10/3 - BA	Artikel von 2003 wird heute noch bereit gehalten	8		x	64
0558/10/3-BA	Namen schon vor der Beschwerde geändert	8		x	63
0499/10/3-BA	Namen hätten geschwärzt werden müssen	8	x		19
0402/10/3-BA	Angabe der Adresse war ein Irrtum	2	x		55
0323/10/3-BA	Leserbrief und Redaktionsgeheimnis	2	x		54
0195/10/3-BA	Sohn dreht der Mutter die Heizung ab	8	x		18
0187/10/3-BA	Aufschrift und Kennzeichen nicht geschwärzt	8		x	79
0186/10/3-BA	Fahrer leitet Fahrgäste aus brennendem Bus	8		x	78
0100/10/3-BA	Gedrucktes Ergebnis macht „fassungslös“	8	x		18
0079/10/3-BA	Kurz vor dem Tod Testament geändert	8	x		17
0029/10/3-BA	Wasserflasche flog durch die Küche	8	x		16

BESCHWERDEN NACH THEMEN

I. Namen und Fotos

WASSERFLASCHE FLOG DURCH DIE KÜCHE

Frau erhob zu spät Einwände gegen die Nennung ihres Namens

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

„Auftauende Wasserflasche explodiert – Eisbrocken schießen durch die Küche“ – unter dieser Überschrift veröffentlicht eine Regionalzeitung einen Ratgeberartikel über die Gefahr explodierender Wasserflaschen bei hohen Kältegraden. Die Frau, der das Missgeschick passiert ist, wird mit vollem Namen genannt. Kurz darauf bringt die Zeitung einen Leserbrief zu dem Fall, der mit einem weiteren Ratgeber-Beitrag zum Thema verbunden ist. Darin zitiert die Zeitung eine Nachricht des Flaschenherstellers an die Frau, in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Diese sieht wegen der Namensnennung ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. Sie beklagt sich auch darüber, dass die Zeitung ihre Handynummer an den Discounter weitergegeben habe, bei dem die Flasche gekauft worden sei. Auch an den Flaschenhersteller habe die Zeitung ihre Kontaktdaten weitergegeben. Nach Auskunft der Chefredaktion hat sich die Beschwerdeführerin an die Redaktion gewandt und von der explodierten Wasserflasche berichtet. Die Zeitung gehe davon aus, dass sich die Leser an sie wenden, um ihr Anliegen öffentlich zu machen. Ihnen müsse bewusst sein, dass ihr Problem mit Namen veröffentlicht werde, sofern nicht expliziert um Anonymisierung gebeten worden sei. Der „Leseranwalt“ der Redaktion – habe mehrfach Kontakt mit der Beschwerdeführerin gehabt, ohne dass diese auf Anonymisierung gedrungen habe. Als die Frau gebeten habe, ihre Daten vertraulich zu behandeln, habe die Redaktion längst den Discounter um Stellungnahme gebeten. Dessen Bezirksleiter hatte sich schon an den Flaschenhersteller gewandt. Die Redaktion ist erstaunt über den Meinungswandel der Beschwerdeführerin, die eher den Eindruck erweckt habe, als sei die Berichterstattung für sie selbst von besonderem Interesse. (2009)

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) und spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion kann davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin mit der Nennung ihres Namens einverstanden ist. Diese Einschätzung gewinnt das Gremium daraus, dass die Frau sich an die Redaktion gewandt habe und in einem anschließenden Telefonat der Namensnennung nicht widersprochen hat. Für unzulässig hält es der Presserat jedoch, dass die Zeitung die per-

sönlichen Daten der Beschwerdeführerin an Dritte weitergegeben hat. Von einer Einwilligung der Frau in diesem Punkt kann die Redaktion nicht ausgehen. (0029/10/3-BA)

KURZ VOR DEM TOD TESTAMENT GEÄNDERT

Die Namen der Beteiligten hätten nicht genannt werden dürfen

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

In einer Regionalzeitung erscheint unter der Überschrift „Erbe erpresst?“ ein Artikel über einen Erbschaftsstreit. Eine Frau hatte kurz vor ihrem Tod ihr Testament geändert. Danach wurde ihr Pfleger als Alleinerbe bestimmt. Ausführlich wird geschildert, wie sich der Ex-Ehemann und der Pfleger um die Hinterlassenschaft streiten. Auch die Staatsanwaltschaft wird eingeschaltet. Sie stellt fest, dass die Frau eines natürlichen Todes gestorben sei. Insgesamt handele es sich um „eine ziemlich ungewöhnliche Sache“. Der Pfleger der alten Dame wird im Beitrag mit Namen genannt. Er lässt sich im Beschwerdeverfahren von seiner Anwältin vertreten. Diese moniert, dass die Namen der Beteiligten genannt werden. Auch das Haus der Verstorbenen werde im Bild gezeigt. Insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens sei es unzulässig, den vollständigen Namen des Mannes zu nennen. Dies sei für den Beschwerdeführer geschäftsschädigend, da er einen Pflegedienst betreibe. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) liege nicht vor. Maßgeblich sei in diesem Fall das vorliegende öffentliche Interesse. Außerdem sei von dem Einverständnis des Beschwerdeführers auszugehen, da er von einem Journalisten mit dem erkennbaren Ziel angesprochen worden sei, dass über den Fall berichtet werden sollte. (2009)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses konzentrieren sich auf die Ziffer 8 des Pressekodex. Sie sind der Auffassung, dass die Zeitung die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers verletzt hat. Sie sprechen eine Missbilligung aus. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz. Immer ist zwischen dem Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an der identifizierenden Berichterstattung abzuwägen. Das Gremium meint, dass kein öffentliches Interesse daran bestand, den Namen des Beschwerdeführers zu nennen. Das Thema ist interessant und für einen Artikel geeignet. Die Redaktion hätte jedoch die Beteiligten anonymisieren müssen. (0079/10/3-BA)

GEDRUCKTES ERGEBNIS MACHT „FASSUNGSLOS“

Daten auf PC-Monitor nicht zu erkennen, wohl aber in der Zeitung

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE BEGRÜNDET; KEINE MASSNAHME

Eine Sonntagszeitung berichtet über die Sendung „Germanys Next Topmodel“. Zum Bericht ist ein Foto gestellt, auf dem zwei Bewerberinnen zu sehen sind, die Bewerbungsformulare in die Kamera halten. Darauf sind persönliche Daten zu erkennen. Ein Leser des Blattes kritisiert, dies verstoße gegen die Persönlichkeitsrechte der Mädchen. Der zuständige Ressortleiter der Zeitung bemerkt, dass tatsächlich auf dem abgedruckten Bild die Namen und Telefonnummern der beiden Bewerberinnen zu erkennen sind. Das Foto sei so von einer Agentur verbreitet worden. Die Crux in diesem Fall sei, dass am Bildschirm die Daten nicht zu erkennen gewesen seien, wohl aber in der gedruckten Zeitung. Der Autor des Beitrages und er – der Ressortleiter – seien nach dem Erscheinen des Artikels „fassunglos“ gewesen. Mehrere Leser hätten auf den Lapsus hingewiesen. Die Zeitung habe Kontakt zu den auf dem Foto abgebildeten jungen Damen aufgenommen und sich entschuldigt. Diese hätten sich weit weniger verärgert gezeigt als etliche Unbeteiligte. Sie hätten auch keine weiteren Schritte in Erwägung gezogen. Der Ressortleiter habe die Sache nunmehr als abgeschlossen betrachtet. (2009)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Mädchen verletzt. Das öffentliche Interesse überwiegt nicht gegenüber ihren Persönlichkeitsrechten. Das Ereignis eines Castings ist nicht von so großer öffentlicher Bedeutung, dass über die Teilnehmer identifizierend berichtet werden kann. Die Daten auf den Fragebögen hätten geschwärzt werden müssen, nicht zuletzt deshalb, weil die beiden jungen Damen noch nicht volljährig waren. Da die Zeitung sich mit den beiden in Verbindung gesetzt und sich für ihr Versehen entschuldigt hat, verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, auch wenn die Beschwerde begründet ist. (0100/10/3-BA)

SOHN DREHT DER MUTTER DIE HEIZUNG AB

Die Frau hatte ein Schild ins Fenster gehängt: „Hilfe, ich friere“

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Eine Regionalzeitung berichtet über den Streit einer Mutter mit ihrem Sohn. Es geht um Heizkosten im gemeinsam bewohnten Haus. Der Sohn hat der Mutter die Heizung abgedreht. Die Adresse der beiden wird im Bericht angegeben. Der namentlich

genannte Sohn beschwert sich darüber, dass sein Name und die Adresse von der Zeitung publiziert worden seien. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Beschwerde zum Teil für begründet. Die Frau habe ein Schild mit der Aufschrift „Hilfe, ich friere“ an ihr Fenster gehängt und damit die Angelegenheit erst öffentlich gemacht. Die genaue Angabe der Adresse sei verzichtbar gewesen. Die Redaktion bittet den Beschwerdeführer um Entschuldigung. Die Namensnennung hält der Chefredakteur jedoch für gerechtfertigt. Die Mutter selbst habe sich an die Zeitung gewandt, damit diese über den Vorfall berichte. Den Tipp, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, habe das Sozialamt gegeben. Der Autor des kritisierten Artikels habe sowohl mit der Mutter als auch mit dem Sohn gesprochen. Dem Sohn sei es darauf angekommen, seine Sicht ähnlich ausführlich wie die der Mutter in der Zeitung wieder zu finden. Er habe gewusst, dass die Zeitung berichten werde und nicht untersagt, dass sein Name genannt werde. Die Chefredaktion ist der Auffassung, dass hier öffentliches Interesse die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers überlagerte. Die privaten Belange der Familie hätten durch das Schild im Fenster öffentliches Interesse hervorgerufen. (2010)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erkennen einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Sie sprechen einen Hinweis aus. Sie gehen davon aus, dass das Schild im Fenster der Mutter des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse geweckt hat. Damit ist die Nennung ihres Namens gerechtfertigt. Durch das Schild ist auch das Wohnumfeld auf den Vorgang aufmerksam gemacht worden. Indem die Zeitung den Straßennamen und die Hausnummer nennt, erweitert sie den Adressatenkreis. Dieser erweiterte Personenkreis hat kein legitimes Interesse, die hinter dem Vorfall stehenden Personen identifizieren zu können. Somit hat die Zeitung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. (0195/10/3-BA)

NAMEN HÄTTEN GESCHWÄRZT WERDEN MÜSSEN

Zeitung veröffentlicht vertraulichen Bericht ohne Anonymisierung
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Eine Regionalzeitung befasst sich in ihrer Online-Ausgabe mit einem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt. Darin geht es um Ungereimtheiten bei der Errichtung eines Konferenzentrums, das die Stadt bei einem Unternehmen in Auftrag gegeben hatte. Die Zeitung veröffentlicht online eine Kopie des Berichts. Darin werden Namen von Mitarbeitern der Stadtverwaltung genannt und Auszüge aus E-Mails wiedergegeben, die im Zusammenhang mit dem Projekt verfasst worden waren. Ein

Nutzer der Online-Ausgabe kritisiert einen Verstoß gegen den Datenschutz wegen der Wiedergabe von personenbezogenen Angaben. An deren Veröffentlichung bestehe kein öffentliches Interesse. Der Verlag stellt fest, dass das Projekt, das zu 80 Prozent fertig ist, nicht weitergebaut wird, weil sich sowohl der Investor als auch der Generalunternehmer in Insolvenz befänden. Mehrere Personen seien einige Wochen lang in Untersuchungshaft gewesen. Gegen maßgebliche, in das Projekt involvierte Mitarbeiter, darunter auch die frühere Oberbürgermeisterin und der städtische Projektleiter, werde offiziell wegen des Verdachts der Untreue in einem besonders schweren Fall ermittelt. Der fragliche Bericht des Rechnungsprüfungsamtes sei vom Oberbürgermeister an die 80 Stadtverordneten übergeben worden. Die Übergabe sei mit der Bitte um Vertraulichkeit verbunden gewesen. Der Verlag habe den auch ihm vorliegenden Bericht nach reiflicher Überlegung und nach Absprache mit Rechtsberatern komplett ins Netz gestellt. Die Zeitung wende sich mit der Veröffentlichung des vollständigen Berichts gegen das Vorhaben des Oberbürgermeisters, der Öffentlichkeit nur eine abgespeckte Version zugänglich zu machen. Der Verlag hält es für unzulässig, den Bericht zu verändern. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch auf den vollständigen Bericht. Die Zeitung teilt mit, dass die Namen der Beteiligten schon vor der Veröffentlichung allseits bekannt gewesen seien. Daher greife Richtlinie 8.1 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte/Nennung von Namen) nicht. Auch Richtlinie 13.1 des Pressekodex sei nicht verletzt. Die Veröffentlichung habe keinen Medienpranger bewirkt. (2010)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses halten die Veröffentlichung für eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind durch die Nennung ihrer Namen verletzt worden. Das Argument der Zeitung, die Namen seien im Zusammenhang mit dienstlichen Vorgängen genannt worden, teilt der Presserat nicht. An der Veröffentlichung bestand kein überwiegendes öffentliches Interesse. Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt bei den durch den Bericht bewerteten Vorgängen rund um das Konferenzzentrum. Auf die Namen von beteiligten Personen kann es nicht ankommen. Die Zeitung hat den Personenkreis, dem der Bericht zunächst anvertraut wurde, unangemessen erweitert. Dadurch wurden Persönlichkeitsrechte verletzt. (0499/10/3-BA)

WENN EIN KIEZ ZUM PRIVATEN UMFELD ERKLÄRT WIRD

Über die Wohngegend eines Prominenten kann berichtet werden

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

„Heile Welt – wo Sarrazin“ wohnt – titelt eine Zeitung in ihrer Online-Ausgabe. Sie zeigt Fotos aus dem Wohnumfeld des früheren Berliner Finanzsenators und Bundesbankvorstandes. Zwei der Fotos zeigen eine Wohnstraße. Sie tragen die Überschrift „Hier wohnt Thilo Sarrazin“. Ein Nutzer der Internetausgabe der Zeitung meint, die Berichterstattung verstoße gegen die Richtlinie 8.2 des Pressekodex, wonach der private Wohnsitz besonderen Schutz genieße. Der Online-Redaktionsleiter nimmt für sich in seiner Stellungnahme in Anspruch, dass der Schutz des privaten Umfeldes auch für ihn ein hohes Gut sei. Er glaube aber nicht, dass „ein ganzer Kiez“ zum privaten Umfeld erklärt werden könne. Der Beschwerdeführer habe einzelne Bilder aus einer Fotostrecke herausgegriffen, auf denen eine U-Bahn-Station, Geschäfte, Denkmäler und auch mehrere Wohnhäuser zu sehen seien. Nirgendwo stehe geschrieben, wo genau Sarrazin wohne. Darüber hinaus halte er eine Berichterstattung über die Wohngegend des Prominenten für angemessen. Es trage zum Verständnis eines Autors bei, der in seinen Schriften sehr viel Wert auf biografische Faktoren lege. (2010)

Die Berichterstattung steht im Einklang mit dem Pressekodex und verstößt nicht gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.2 (Persönlichkeitsrechte und Schutz des Aufenthaltsortes). Die Beschwerde ist unbegründet. Das Haus, in dem Thilo Sarrazin lebt, ist ohne zusätzliche Kenntnisse nicht klar identifizierbar. Es werde ein ganzer Straßenzug gezeigt. Mit dem zu schützenden Aufenthaltsort ist konkret der Wohnort – die Wohnung, das Wohnhaus – gemeint. Die Berichterstattung über das Umfeld einer Person ist grundsätzlich zulässig. (0636/10/3-BA)

ZUFÄLLIGER PASSANT DURCH „GLÜCKSKREIS“ MARKIERT

Verstoß gegen verbrieftes Recht auf informationelle Selbstbestimmung

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: ÖFFENTLICHE RÜGE

Eine Lokalzeitung druckt Fotos mit Szenen aus dem Stadtleben ab. Eine Person, die gut zu erkennen ist, wird jeweils durch einen so genannten „Glückskreis“ markiert. Im Bildtext wird der Leser darüber informiert, wo das Foto aufgenommen wurde. Die eingekreiste Person erhält einen Einkaufsgutschein. Diesen darf der Empfänger in ei-

nem Geschäft seiner Wahl einlösen, wenn er sich innerhalb von vier Wochen bei der Redaktion meldet. Die Zeitung berichtet einige Tage nach der Bildveröffentlichung, dass sich ein namentlich genannter Mann gemeldet und den Gutschein in einem ebenfalls genannten Geschäft eingelöst habe. Ein Leser der Zeitung sieht den Pressekodex verletzt. Die Zeitung hält eine Stellungnahme ihrerseits nicht für erforderlich und sieht auch keine Notwendigkeit dafür, dass der Presserat über diese Beschwerde erneut entscheidet. Sie verweist damit auf die Verfahren BA2-4/08 und BA2-17/09, in denen der Beschwerdeausschuss jeweils eine Missbilligung ausgesprochen habe. (2010)

Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus, weil er in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex sieht. Mit der „Glückskreis“-Praxis verstößt die Zeitung gegen das darin verbriefte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das heißt das Recht jedes Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es ist ethisch nicht vertretbar, Bilder zufälliger Passanten ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Durch die Einkreisung werden die Personen derart individualisiert, dass die Bilder nicht mehr den Charakter einer Übersichtsszene haben. Die Bildunterschrift offenbart den Aufenthaltsort der Person. Auch die Angabe, wo der Gewinner seinen Gutschein eingelöst hat, ist eine Angabe privater Natur. Diese personenbezogenen Angaben müssen nach den Grundsätzen des redaktionellen Datenschutzes von der Redaktion unbedingt geschützt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Einwilligung für die Veröffentlichung erteilt wurde oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung vorliegt. Beides ist hier nicht der Fall. Der Beschwerdeausschuss appelliert an die Zeitung, ihre „Glückskreis“-Praxis zu ändern. (0669/10/3-BA)

INFORMATIKPROFESSOR STATT HIPHOPPER

Identifizierende Darstellung stand nur für kurze Zeit im Netz
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Die Situation wohnungssuchender Studenten ist Thema in der Online-Ausgabe einer Wochenzeitung. Eine Studentin sei per E-Mail (die Zeitung nennt die Adresse) zum Anschauen einer Wohngemeinschaft (WG) in Berlin eingeladen worden. Sie habe sich dabei als Wohnungsanbieter einen jungen Hiphopper vorgestellt. Tatsächlich habe es sich jedoch um einen namentlich genannten Informatikprofessor (40) gehandelt. Seine Frau – so der Mann – sei vor kurzem ausgezogen und nun suche er einen Mieter für ihr Zimmer und den Raum, der ursprünglich ein Kinderzimmer

habe werden sollen. Ein Nutzer der Online-Ausgabe erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte des leicht zu identifizierenden Betroffenen. Der Hinweis auf den Namen, die E-Mail-Adresse und die Familiensituation des Mannes sei nicht zulässig. Ein Mitglied der Chefredaktion der Online-Ausgabe räumt ein, dass der Text Hinweise auf den Vermieter enthalten habe, die bei entsprechender Recherche in Suchmaschinen Rückschlüsse auf seine Person zuließen. Dies sei vor allem im Hinblick auf die Information, dass die Frau des Professors kürzlich ausgezogen sei, unnötig. Die Redaktion bedauere dies. Sie sei aus dem Nutzerkreis auf die unzulässige Namensnennung hingewiesen worden. Daraufhin habe die Redaktion den Fehler korrigiert. Die umstrittene Textpassage sei daher nur für einen kurzen Zeitraum zu lesen gewesen und von der Online-Redaktion aus eigenem Antrieb korrigiert worden. Eine förmliche und ausführliche Entschuldigung sei per Mail an den Betroffenen gegangen. Die Online-Redaktion bedauert den Vorfall. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und hier vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei geht es um das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Da in dem Beitrag die E-Mail-Adresse, der Nachname des Betroffenen, sein Alter, sein Beruf und seine Familiensituation preisgegeben werden, wurde sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Preisgabe dieser Daten besteht hier nicht. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (0714/10/3-BA)

„NORMALBÜRGER“ UND „POLITISCHE KLASSE“

Personenbezogene Daten durften für Glosse nicht verwendet werden

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

„Aufstand der Bürger oder Demokratie-Verächter?“ – so ist ein Beitrag zur Verwendung des Begriffs „politische Klasse“ überschrieben, der in der Online-Ausgabe eines Literaturfachblattes erscheint. Darin wird über einen Leserbriefschreiber berichtet, der namentlich und mit vollständiger Adresse genannt wird. Dieser habe sich in einer überregionalen Zeitung zum Buch „Deutschland schafft sich ab“ von Thilo Sarrazin geäußert. Der in dem Artikel genannte Leserbriefschreiber ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Er ist mit der Nennung seines Namens und seiner Adresse nicht einverstanden. Der Herausgeber der Online-Ausgabe erkennt in der Veröffentlichung keine presserechtlich relevante Verfehlung. Es habe sich um eine Glosse gehandelt,

in der es inhaltlich um die Auseinandersetzung der „Normalbürger“ mit der „politischen Klasse“ in Form von Leserbriefen und Kommentaren – so unter anderem im Hinblick auf Sarrazins Äußerungen – im letzten Jahr gegangen sei. Der Beschwerdeführer sei bekannt als Kommentator von Artikeln in Online-Ausgaben von Zeitungen bzw. als Leserbriefschreiber. Der Autor des kritisierten Beitrages habe im Literaturfachblatt die Frage aufgeworfen, wie Kommentare dieser Art genutzt werden. Er habe diese Frage recherchiert und sei auf einen Leserbrief des Beschwerdeführers in der überregionalen Zeitung gestoßen. Dieser sei mit vollständigem Namen und der Angabe des Wohnortes versehen gewesen. Nicht das Literaturfachblatt habe also die Daten veröffentlicht. Der Beschwerdeführer selbst habe sich in die Öffentlichkeit begeben. Ein Leserbriefschreiber müsse aber genauso wie ein Journalist damit rechnen, dass sich ein anderer mit seiner Meinungsäußerung auseinandersetzt. Im vorliegenden Fall sei dies nun im Rahmen einer Glosse geschehen, die sich nicht ausschließlich mit dem Beschwerdeführer beschäftigt habe. Er sei nur als Beispiel für die bürgerliche Meinungsäußerung genannt worden. Zum Namen des Leserbriefschreibers fänden sich bei Google nach aktuellem Stand 1830 Einträge. Von der Preisgabe persönlicher Daten könne also nicht die Rede sein. (2010)

Das Fachblatt hat das verbriefte Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und somit gegen die Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Indem das Literaturfachblatt in seiner Online-Ausgabe die persönlichen Daten des Beschwerdeführers verwendet, verstößt es gegen dieses Recht. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist nicht erkennbar. Auch die Tatsache, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Leserbriefschreiber handelt, rechtfertigt nicht die Nennung seines Namens und seiner Adresse einschließlich seines Berufsstandes. Dass die Daten per Internetsuchmaschine einfach zu finden sind, spricht nicht allein für deren Veröffentlichung. Der Autor des Textes hätte den Beschwerdeführer um sein Einverständnis für die Verwendung der Daten bitten müssen. (0922/10/3-BA)

DIE OB-ADRESSE IST ALLGEMEIN BEKANNT

Zeitung darf im Bericht über Steuerfahndung Einzelheiten nennen
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Regionalzeitung berichtet, dass gegen den Oberbürgermeister einer Stadt im Verbreitungsgebiet wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt wird. Ermittler hätten die Wohnung des Stadtoberhauptes durchsucht. In diesem Zusam-

menhang nennt die Redaktion die Straße, in der der OB wohnt. Dieser beanstandet die Nennung seines Wohnorts, wo auch seine Frau und seine Kinder wohnen. Dies verstoße gegen Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Der Chefredakteur der Zeitung weist die Beschwerde mit dem Hinweis zurück, dass die Privatadresse des Oberbürgermeisters stadtbekannt sei. Sie sei nicht nur im Telefonbuch nachzulesen, sondern auch im öffentlichen Verzeichnis eines Sportbundes mit vollständiger Wohnadresse inklusive privater Handynummer und privater Mailadresse aufgeführt. In anderen Telefonverzeichnissen sei der Beschwerdeführer ebenfalls mit vollem Namen und Adresse zu finden. Offensichtlich habe sich der Kommunalpolitiker bislang keine Mühe gegeben, seine private Anschrift zu verbergen. In der Berichterstattung – so fährt der Chefredakteur fort – sei es zwingend erforderlich gewesen, zumindest die Straße zu nehmen, da die Razzia der Steuerfahnder an zwei Orten stattgefunden habe, nämlich in den Geschäftsräumen und im Wohnhaus. Zum Verständnis des Vorgangs erläutert der Chefredakteur, dass der Kommunalpolitiker vor seiner Wahl verschwiegen habe, dass gegen ihn wegen des Verdachts des Steuerbetrugs ermittelt werde. Als der Mann dann vor Gericht gestanden habe und zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten mit Bewährung und einer Geldauflage von 15000 Euro verurteilt worden sei, hätte auch dies vor der Öffentlichkeit verheimlicht werden sollen. Die Öffentlichkeit sei erst durch die Berichterstattung aus einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung über den Fall informiert worden. (2010)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex steht der private Wohnsitz unter besonderem Schutz. Ausnahmsweise kann der Wohnsitz einer Person jedoch von öffentlichem Interesse sein. Das ist hier der Fall. Wenn gegen einen Bürgermeister der Verdacht auf Steuerbetrug geäußert und entsprechend ermittelt wird, sind öffentliche Interessen berührt. In einer Kleinstadt ist der Wohnsitz des Bürgermeisters in der Regel bekannt. Außerdem erstreckten sich die Ermittlungen der Behörden sowohl auf Privat- als auch auf Geschäftsräume. Selbst wenn die Zeitung den Wohnsitz des Bürgermeisters einem erweiterten Leserkreis bekannt macht, ist dies ausnahmsweise gerechtfertigt. Gerade, weil die Vorwürfe zunächst unbekannt waren, erfüllt die Zeitung mit dem Bericht ihre Funktion, für Transparenz zu sorgen. Die Ermittlungsarbeiten und deren Ergebnis sind für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse. (0142/11/3-BA)

NPD-SPENDER WOLLEN LIEBER ANONYM BLEIBEN

Zeitung druckt eine Karte mit Straßen, in denen Nazis wohnen

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Unter dem Titel „Hier sitzt das Nazigold“ berichtet eine überregionale Tageszeitung über die Konsequenzen eines Hackerangriffs der sogenannten „No name Crew“ auf Webseiten der rechtsextremen NPD. Die persönlichen Daten der NPD-Spender, von den Hackern erbeutet, seien für eine Google-Maps-Karte verwendet worden, auf der die Hacker die Wohnorte von Spendern der NPD eingezeichnet hätten. Die interaktive Karte ist in den Text eingeklinkt und die „No name Crew“ verlinkt. Zugänglich ist somit eine Liste der NPD-Spender mit vollständigen Namen, Adressen und oft auch den Geburtsdaten. Der Autor des Artikels schreibt, dass man für eine nazifreie Fahrt durch Berlin bestimmte Straßen meiden sollte. Die Namen dieser Straßen sind genannt. Die Zeitung teilt mit, dass die Karte ein harter Schlag für die NPD sei. Der ehemalige NPD-Schatzmeister habe stets betont, dass viele Spender seiner Partei Wert darauf legten, anonym zu bleiben. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – sieht in dem Artikel Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 und 13 des Pressekodex. Er wendet sich gegen die Verlinkung der Liste in dem Artikel. Erst dieser führe dazu, dass diese Liste öffentlich bekannt werde. Nach seiner Meinung stelle die Zeitung Parteispender unter erheblicher Verletzung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts und ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts an den Pranger. Auch die Tatsache, dass in dem Artikel exemplarisch Berliner Straßen genannt würden, in denen Nazis wohnen, sei kritisch zu sehen. Im Übrigen seien die Daten illegal erworben worden. Der Justitiar der Zeitung hält den Vorwurf, gegen den Pressekodex verstoßen zu haben, für haltlos. Privates Verhalten dürfe im Einzelfall in der Presse erörtert werden, wenn es allgemeine Interessen berühre. Parteispender seien der Öffentlichkeits- bzw. Sozialsphäre zuzuordnen, da es sich um eine Interaktion mit der Gesellschaft handele - nämlich einer Partei, die den Schutz des Artikels 21 des Grundgesetzes für sich in Anspruch nehme. Das Grundgesetz formuliere unmissverständlich: „Sie müssen über die Herkunft und die Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“. (2011)

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex fest und spricht einen Hinweis aus. Er hält die in dem Artikel verlinkte Liste von NPD-Parteispendern für einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der darin genannten Spender. Die Nennung der Namen von Klein- und Kleinstspendern ist nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. In der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem Informati-

onsinteresse der Öffentlichkeit muss dieses zurücktreten. Die möglichen Auswirkungen der Berichterstattung auf das soziale Umfeld der namentlich Genannten wiegen schwerer als die Konsequenz, die Liste nicht mehr veröffentlichen zu dürfen. Auch ohne die Verlinkung der Liste kann über die Erkenntnisse aus dem Hacker-Angriff auf die NPD so berichtet werden, dass die Öffentlichkeit von dem Ereignis erfährt. Der Autor macht den Inhalt des Links zum zentralen Bestandteil seines Textes, so dass ihm der Link zuzurechnen ist. Die Redaktion darf sich nicht durch Setzen eines Links aus der redaktionellen Verantwortung stehlen. (0369/11/3-BA)

VORSICHT MIT DER ANGABE VON PERSÖNLICHEN DATEN

Schwangere Frau wollte nicht mit Namen in der Zeitung erscheinen
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Eine Regionalzeitung veröffentlicht das Porträt eines Mannes, der zum zweiten Mal Großvater wird. Sie zeigt ein Foto des namentlich Genannten. Außerdem werden die Namen der Tochter und ihres Mannes, sowie deren Sohnes genannt. Die Tochter des Porträtierten beschwert sich über die Nennung ihres Namens und die Darstellung privater Details ohne ihre Einwilligung. Sie tritt als Beschwerdeführerin auf, weil sie einen Verstoß gegen den Datenschutz vermutet. Der Verlag hält die Beschwerde für unbegründet. Die Tochter trete in dem Artikel über ihren Vater nur als Randperson auf. Sie werde auch nicht im Bild gezeigt. Die Information über ihre Schwangerschaft sei kurz vor der Niederkunft in ihrem privaten Umfeld längst bekannt. Die Namensnennung sei in diesem Fall zwar überflüssig gewesen, die Redakteurin habe jedoch allen Grund zu der Annahme gehabt, dass die Tochter einverstanden sei, zumal sie sich in einem weiteren Gespräch rückversichert habe. Dennoch – so der Verlagsvertreter weiter – sie die Redakteurin darauf hingewiesen worden, künftig noch vorsichtiger bei der Veröffentlichung von persönlichen Angaben zu sein. Der Chefredakteur habe der Beschwerdeführerin einen Brief geschrieben. Darin habe er sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass der beanstandete Artikel zu Irritationen und Ärger geführt habe. (2011)

Die Redaktion hat das Privatleben der Betroffenen nicht beachtet und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen kann. Dazu gehören die Schwangerschaft, das Geburtsdatum und das voraussichtliche Geschlecht des Kindes. Da die Redakteurin die

werdende Mutter nicht gefragt hat, ob sie die Daten verwenden darf, hat sie ihr die Möglichkeit genommen, selbst über die Preisgabe der Informationen zu bestimmen. Die Redakteurin konnte nicht von einer Einwilligung der Frau ausgehen, da sie die Informationen von deren Vater erhielt. Die Ansicht des Verlagsvertreters, bei der Frau handele es sich um eine Randperson, teilt der Beschwerdeausschuss nicht. Auch dass der voraussichtliche Geburtstermin im Bericht genannt werden durfte, weil die Niederkunft im privaten Umfeld bekannt war, sieht der Beschwerdeausschuss anders. Die Betroffene hätte in jedem Fall gefragt werden müssen, ob die privaten Details für den Beitrag verwendet werden dürfen. Hier wäre mehr Sensibilität nötig gewesen. (0588/11/3-BA)

FRAU HAT EINVERSTÄNDNIS NICHT GEGEBEN

Zeitung berichtet mit vollen Namen über eine Flucht aus der DDR
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Die Flucht eines Ehepaares aus der einstigen DDR ist Thema in einer Regionalzeitung. Der Artikel erscheint unter der Überschrift „Operationsvorgang Schleuser“. Der Verfasser hat mit dem Ehemann gesprochen. Der Vor- und Zuname der Ehefrau wird ebenso genannt wie ihr Geburtsname. Sie sei Englischlehrerin in einer Stadt in der DDR gewesen. Zum Beitrag gestellt ist ein Bild, das die Eheleute mit den gemeinsamen Kindern zeigt. Die Ehefrau beschwert sich beim Presserat. Sie kritisiert die Zeitung, die über sie mit persönlichen Einzelheiten berichtet habe, ohne ihr Einverständnis einzuholen. Die Redaktion teilt mit, der Artikel über die Flucht sei nach einer längeren schriftlichen und mündlichen Kontaktaufnahme mit dem Ehemann zustande gekommen. Dabei sei der Eindruck entstanden, dass die mittlerweile geschiedenen Eheleute nach wie vor in Kontakt stünden. Der Autor habe das Einverständnis der Ehefrau zur Nennung persönlicher Details vorausgesetzt. Sicherheitshalber habe er den direkten Kontakt zu der Frau gesucht und ihr schriftlich ein Gespräch angeboten, in dem die Nennung von persönlichen Einzelheiten geklärt werden sollte. Sie habe auf den Brief nicht reagiert. (2011)

Die Beschwerde ist begründet, weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Mit dem Artikel überschreitet die Zeitung die Grenzen, die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) definiert. Danach kann über privates Verhalten berichtet werden, wenn es öffentliche Interessen berührt. Redaktionen sind danach dem redaktionellen Datenschutz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verpflichtet. Das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe

und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen, muss auch von Redaktionen gewahrt werden. Die in dem kritisierten Artikel genannten persönlichen Einzelheiten über die Frau gehören nach Auffassung des Beschwerdeausschusses ohne die Zustimmung der Betroffenen nicht in die Öffentlichkeit. Diese Zustimmung hätte im Vorfeld der Berichterstattung eingeholt werden müssen. Der Ausnahmestandardbestand des öffentlichen Interesses liegt in diesem Fall nicht vor. (0709/11/3-BA)

UNTERNEHMERFAMILIE NACH ANSCHLAG IM VERSTECK

Zeitung nennt bisherigen Aufenthaltsort – Opfersicherheit vorrangig
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Gedruckt und online berichtet eine Boulevardzeitung über die Ermittlungen im Fall des Anschlages auf die Tochter eines Brandenburger Unternehmers am Stadtrand von Berlin. Überschrift: „Anschlagsoffer von Berliner Polizei geschützt“. Die Familie – so die Zeitung – lebe mittlerweile an einem geheimen Ort. Das Blatt veröffentlicht ein Foto von Mutter und Tochter auf dem Weg zur Mordkommission. Das gepixelte Bild zeigt die beiden von hinten; Name, Vorname und Alter sind genannt. Weil sich die Millionärsfamilie aus Angst vor weiteren Anschlägen in der Hauptstadt verstecke, leiste die Berliner Mordkommission Amtshilfe für die Kollegen aus Brandenburg. Die Familie solle für weitere Befragungen nicht immer zur Mordkommission nach Frankfurt/Oder pendeln müssen. Eine heiße Spur zu dem oder den Tätern gebe es bislang nicht. Die Zeitung berichtet weiterhin über den Fortgang der Ermittlungen. Dabei teilt sie auch mit, dass sich die Familie in einem bestimmten Hotel im Berliner Zentrum aufhalte. Dort sei ein Verdächtiger in einem Tarnanzug beobachtet und vorübergehend festgenommen worden. Ähnlich hätten Zeugen einen Verdächtigen im Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Unternehmer-Tochter beschrieben. Der anfängliche Verdacht gegen den Mann habe sich jedoch nicht bestätigt. Die Zeitung berichtet weiter, die Familie habe ihren Aufenthaltsort erneut gewechselt. Die Berichterstattung trifft auf entschiedene Kritik der Unternehmerfamilie. Die Zeitung hätte den geheimen Aufenthaltsort nicht nennen dürfen. Ein öffentliches Interesse daran habe nicht bestanden. Aus Sicht der Beschwerdeführerin ist das schützenswerte Interesse der Opfer-Sicherheit weitaus höher einzuschätzen als das öffentliche Interesse an der Berichterstattung. Das gelte auch für den Ort, an dem sie von der Polizei befragt worden sei. Die Rechtsabteilung sieht den Pressekodex nicht verletzt. Die Vorgänge um die Familie seien in Berlin und Umgebung ein zeitgeschichtliches Ereignis gewesen. Der Unternehmer habe nach dem Anschlag die Öffentlichkeit gesucht und den Medien für Fragen zur Verfügung gestanden. Er habe auch öffentlich-

keitswirksam eine Belohnung für Hinweise zur Ergreifung des Täters ausgelobt. Die Betroffenen hätten sich in dieser Sache ein Stück weit ihrer Privatsphäre entledigt. Die Abbildung von Mutter und Tochter auf dem Weg zur Mordkommission in der gewählten Art sei zulässig. Die Rechtsvertretung stellt fest, dass das genannte Hotel zum Zeitpunkt der Berichterstattung schon nicht mehr das Versteck der Familie gewesen sei. Die Nennung von Berlin als Zufluchtsort sei angesichts der Bevölkerungszahl der Stadt nicht zu beanstanden. (2011)

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.4, (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex fest und spricht eine Missbilligung aus. Das Foto von Mutter und Tochter hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. Zwar sind die beiden nicht erkennbar, doch wird angegeben, um wen es sich handelt und wo sich die beiden an einem bestimmten Tag aufgehalten haben. Auch in einem aufsehenerregenden Fall wie diesem ist es nicht vertretbar, zu berichten, wo die Betroffenen von der Polizei befragt werden. Die Nennung des Hotels, in dem die Familie sich versteckt hat, ist ebenfalls nicht zulässig. Auch wenn sich die Festnahme eines zunächst Verdächtigen in der Öffentlichkeit vor dem Hotel abgespielt hat, hätte die Zeitung auch berichten können, ohne den genauen Ort zu nennen. Auch hier überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen. (0721/11/3-BA)

FAMILIE VERSTECKT SICH VOR EINEM VERBRECHER

Aufenthaltsort von bedrohten Menschen darf nicht genannt werden

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Gedruckt und online berichtet eine Boulevardzeitung über die Ermittlungen im Fall der Tochter eines Brandenburger Unternehmers, die Opfer eines Anschlages am Stadtrand von Berlin geworden war. Die Zeitung zeigt Mutter und Tochter auf dem Weg zur Befragung bei der Mordkommission. Weil sich die Millionärsfamilie aus Angst vor weiteren Anschlägen in der Hauptstadt verstecke, leiste die Berliner Mordkommission Amtshilfe für die Kollegen aus Brandenburg. Die Familie solle für Befragungen nicht immer zur Mordkommission nach Frankfurt/Oder fahren müssen. Die Zeitung berichtet, ein Mann in Tarnkleidung habe zweimal versucht, in ein Wohnhaus in Berlin-Charlottenburg zu gelangen, in dem sich ein Familienmitglied verstecke. Die Bewacher hätten versäumt, die Personalien des Mannes aufzunehmen. Daraufhin sei die „Schutzperson“ in ein Luxushotel umgezogen. Andere Familienmitglieder seien in einer Villa untergekommen. Sie stünden unter dem Schutz von sechs Polizeibeamten. Die Familie kritisiert, dass die Zeitung ihre Aufenthalts-

orte genannt habe. An diesen Informationen bestehe kein öffentliches Interesse. Die Rechtsvertretung der Familie sieht jedenfalls keines, dass das schützenswerte Interesse der Opfer an ihrer Sicherheit überwiegen könnte. Bislang sei nur bekannt gewesen, dass die Familie ihr Wohnhaus verlassen habe. Sie hätte sich überall auf der Welt aufhalten können. Die Zeitung habe mit ihrer Berichterstattung auch die mutmaßlichen Täter über den erweiterten Aufenthaltsort der Familie informiert. Die Rechtsvertretung der Zeitung geht von einem zeitgeschichtlichen Ereignis aus, das die vorliegende Berichterstattung rechtfertige. Der Unternehmer habe von sich aus die Öffentlichkeit gesucht und den Medien für Fragen zur Verfügung gestanden. Er habe öffentlichkeitswirksam eine Belohnung für Hinweise ausgelobt, die zur Ergreifung des Täters oder der Täter führen. Dies zeige, dass sich die Betroffenen in dieser Sache ein Stück weit ihrer Privatsphäre entledigt hätten. Die abgedruckten Bilder – so die Rechtsvertretung weiter – stünden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat. Das Foto von den beiden Frauen auf dem Weg zur Mordkommission sei von hinten aufgenommen und zusätzlich gepixelt worden. Die Zeitung hält ihre Vorgehensweise auch unter diesem Gesichtspunkt für richtig. Aus dem Text ergebe sich nicht, dass sich die Familie in Berlin aufhalte. Thema des Artikels sei lediglich, dass auch Berliner Polizisten zum Personenschutz eingesetzt worden seien. Ein Rückschluss auf das damalige Versteck der Familie sei durch den Beitrag nicht möglich. (2011)

Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Veröffentlichung des Fotos der beiden Frauen zur Befragung bei der Mordkommission ist nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Zwar sind die beiden nicht erkennbar, doch gehe aus dem Text hervor, wo sich die Frauen zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehalten haben. Gerade in einem Kriminalfall, in dem Leib und Leben der Betroffenen in Gefahr sind, besteht ein hohes Schutzinteresse am Aufenthaltsort dieser Personen. Durch den Artikel wird nicht nur klar, dass sich die Betroffenen in Berlin aufhalten, sondern auch, auf welcher Polizeidienststelle sie befragt werden. Das widerspricht Richtlinie 8.4 des Pressekodex. (0722/11/3-BA)

FOTO IN DER ZEITUNG, OB MAN WILL ODER NICHT

Redaktion bleibt trotz harter Presserats-Maßnahmen bei ihrer Übung
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: ÖFFENTLICHE RÜGE

In einer Lokalzeitung erscheint wöchentlich die Rubrik „Glückskreis“. Im Mittelpunkt steht dabei ein Foto, das willkürlich Passanten auf der Straße zeigt. Einer von ihnen wird durch den „Glückskreis“ besonders hervorgehoben. Ihr oder ihm wird im Text

ein Einkaufsgutschein im Wert von 25 Euro in Aussicht gestellt, wenn sie oder er sich innerhalb von vier Wochen bei der Redaktion meldet. Der Beschwerdeführer, ein Leser der Zeitung, hat sich über diese Praxis der Zeitung schon mehrmals beim Presserat beschwert. Die Folge waren zwei Missbilligungen und eine öffentliche Rüge. Der Beschwerdeführer bemängelt, dass die Zeitung die Rüge nicht abgedruckt hat. Der Verlag lässt sich von einem Anwalt vertreten, der die Beschwerde für unbegründet hält, da sie keine aktuelle Veröffentlichung betreffe. Vielmehr gehe es um Fragen im Verhältnis zwischen Presserat und Zeitung. Ziffer 8 des Pressekodex sei nicht berührt. Im Übrigen sei die Haltung der Zeitung dem Presserat bekannt. Sie werde unverändert aufrechterhalten. Zu den vom Leser angeführten früheren Beschwerden vertritt der Anwalt die Meinung, die Aktion „Glückskreis“ sei an Harmlosigkeit nicht zu überbieten und diene der Förderung der Leser/Blatt-Bindung. Die Fotos dürften als „Stimmungsbilder“ nach Paragraph 23, Absatz 1, Nr. 3, des Kunsturhebergesetzes veröffentlicht werden. Sie zeigten Menschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Alltagssituationen. Es handele sich um typische Übersichtsaufnahmen, ohne dabei einzelne Personen zu individualisieren. Dafür müssten diese Personen nicht um ihre Einwilligung zur Veröffentlichung gefragt werden. Ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte liege nicht vor. (2011)

Der Beschwerdeausschuss greift zur härtesten Maßnahme, der öffentlichen Rüge. Die Praxis „Glückskreis“ verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) und damit gegen das verbrieftete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Jeder Einzelne hat das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es ist ethisch nicht vertretbar, die Abgebildeten ohne ihr Wissen im Bild zu zeigen. Durch die Einkreisung werden die Personen derart individualisiert, dass die Bilder nicht mehr den Charakter einer Übersichtsszene haben. Die Bildunterschrift offenbart den jeweiligen Aufenthaltsort der betreffenden Person. Diese personenbezogenen Angaben müssen nach den Grundsätzen des redaktionellen Datenschutzes von der Zeitung unbedingt geschützt werden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine Einwilligung für die Veröffentlichung erteilt wurde oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung vorliegt. Bei- des ist hier nicht der Fall. (0771/11/3-BA)

REDAKTION ZEIGT EIN FALSCHES HAUS

Bewohner sehen sich einem erheblichen Leidensdruck ausgesetzt

ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Eine Zeitung berichtet über einen Inzest- und Kindesmissbrauchsfall. Der 48-jährige Vater einer ländlichen Großfamilie soll sich zusammen mit seinen 16 und 18 Jahre alten Söhnen mehrfach an seinen Töchtern vergangen haben. Dem Bericht unter der Überschrift „Haftbefehl erlassen“ ist ein Foto beige gestellt, auf dem ein Wohnhaus zu sehen ist. Im Bildtext wird der Ort genannt, in dem das Haus steht. Die Bewohner dieses Gebäudes wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Sie teilen mit, dass die Zeitung ein falsches Haus zeigt. Zwar befinde sich das Haus der im Bericht genannten Großfamilie am gleichen Ort, jedoch an einer ganz anderen Stelle. Die Beschwerdeführer werfen der Zeitung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vor. Sie beklagen einen erheblichen Leidensdruck, dem sie seit der Veröffentlichung ausgesetzt sind. Die Rechtsabteilung des Verlages sieht die Beschwerde als unbegründet an. Nachdem die Redaktion auf das falsche Foto hingewiesen worden sei, habe sie das Bild in ihrer Online-Ausgabe sofort gegen ein Symbolfoto ausgetauscht. Die Rechtsabteilung habe sich bei den Beschwerdeführern entschuldigt. Sie bedauert die Verwechslung. Die Redaktion habe sich auf die Agentur verlassen, die das Foto zur Verfügung gestellt habe. (2011)

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest und spricht einen Hinweis aus. Das Haus der Beschwerdeführer wurde versehentlich dem landesweit berichteten Inzestfall zugeordnet. Durch die Bildverwechslung wurden die Betroffenen zu Unrecht mit dem Verbrechen in Verbindung gebracht. Bei besonders schweren Strafvorwürfen müssen besondere Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht gestellt und eingehalten werden. Das ist der Zeitung in diesem Fall nicht gelungen. (0804/11/3-BA)

DIE ONLINE-AUSGABE UND DER „HANDFESTE SKANDAL“

Redaktion missachtet den Grundsatz der Unschuldsvermutung

ZIFFERN: 2 UND 13. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Maßnahmen einer Großstadt gegen Korruption in den eigenen Reihen sind Thema in einer Regionalzeitung. Mehrere Korruptionsfälle werden geschildert. Einer betrifft die Leiterin des Bereichs Einkauf. Diese – so die Redaktion – habe die Kreditkarte der

Stadt für private Einkäufe verwendet. Von einem „handfesten“ Skandal ist die Rede. Die Frau stehe „anscheinend“ noch auf der Gehaltsliste der Stadt. Die Angegriffene wehrt sich mit einer Beschwerde beim Presserat. Sie spricht von Aufbauschung, wenn die Zeitung von einem „handfesten Skandal“ spreche. Sie mische sich in ein laufendes Verfahren ein, in dem ihr Verhalten bewertet werde. Insgesamt sei die Berichterstattung undifferenziert. Mit ihr selbst habe die Redaktion nicht gesprochen. Unsachlich sei auch die Anmerkung, sie stehe weiterhin auf der Gehaltsliste der Stadt. Das Justizariat der Zeitung stellt fest, dass sich die kritisierte Berichterstattung nur am Rande und im Verhältnis zum Gesamtbeitrag in äußerst geringem Umfang auf die Beschwerdeführerin beziehe. Es würden nur wenige Tatsachen mitgeteilt. Eine Identifizierung der Frau für weite Kreise der Leserschaft werde dadurch verhindert, dass ihr Name nicht genannt worden sei. Der Artikel – so die Rechtsvertretung weiter – sei aus aktuellem Anlass entstanden. Fälle der Korruption und der Veruntreuung, wie sie in jüngster Zeit in drei Fällen aufgefallen seien, seien bei der Stadt Thema gewesen. Es sei darum gegangen, solchen Vorkommnissen künftig wirksam entgegenzuwirken. Zum Verständnis der Hintergründe sei die Redaktion auf drei bekannt gewordene Fälle eingegangen. Die Beschwerdeführerin rüge im Übrigen nicht den Wahrheitsgehalt der Berichterstattung. (2011)

Die Beschwerde ist begründet, weshalb der Presserat einen Hinweis ausspricht. Die Online-Redaktion verstößt gegen die Ziffer 13 des Pressekodex und die darin definierte Unschuldsvermutung. Die Behauptung, die Chef-Einkäuferin der Stadt habe eine dienstliche Kreditkarte für private Zwecke verwendet, wird dem Gebot der Unschuldsvermutung nicht gerecht. Obwohl an anderer Stelle im Konjunktiv formuliert wird, entsteht der Eindruck, dass sich die Beschwerdeführerin wegen Untreue strafbar gemacht habe. Die Behauptung wiegt umso schwerer, als die Frau durch die Nennung ihrer Funktion identifizierbar dargestellt wird. Auch gegen die journalistische Sorgfaltspflicht hat die Online-Ausgabe verstoßen. Es reicht nicht aus zu schreiben, dass jemand „anscheinend“ auf der Gehaltsliste der Stadt stehe. Dieser Fakt hätte recherchiert und belegt werden müssen, da die Redaktion daraus schwere Vorwürfe ableitet. Aus Gründen der Fairness hätte die Zeitung die Betroffene zu den Vorwürfen hören müssen. (0832/11/3-BA)

NAMENSNENNUNG PRESSEETHISCH VERTRETBAR

Privates Verhalten berührt in diesem Fall öffentliche Interessen
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Regionalzeitung berichtet über die schlechte finanzielle Lage eines örtlichen Ferienzentrums. Für die Anlage werde ein neuer Leiter gesucht. Ob der bisherige, namentlich genannte und im Bild gezeigte Chef weiter beschäftigt werde, sei offen. Der Zentrumsleiter beschwert sich über die von ihm vermutete Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Er werde von der Zeitung für die schlechte finanzielle Lage der Ferienanlage verantwortlich gemacht. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Der Geschäftsführer der Betreiberfirma habe dem Autor den Bericht „diktiert“. Der Beschwerdeführer will erreichen, dass der Artikel aus dem Internet gelöscht wird. Die Zeitung hat sich gedruckt und online schon mehrmals mit der Situation des Ferienzentrums befasst. Sie habe sich bei dem Beschwerdeführer informieren lassen wollen, sei jedoch von diesem an den Geschäftsführer verwiesen worden. Der habe umfassend Auskunft gegeben. Von einem „diktierten“ Bericht könne keine Rede sein. Inhaltlich sei der kritisierte Artikel nicht zu beanstanden. Die Entwicklung gebe der Zeitung Recht, denn der Beschwerdeführer sei mittlerweile nicht mehr Leiter der Anlage. Das vom Beschwerdeführer beanstandete Foto sei etwa drei Wochen vor der monierten Berichterstattung entstanden. Damals habe eine Auszubildende eine besondere Ehrung erhalten. Der Fotograf habe diese und ihren Ausbilder ablichten wollen. Der Beschwerdeführer habe sich dazugestellt, um mit aufs Bild zu kommen. Die Frage, wie es mit dem Ferienzentrum weitergehen werde, sei – so die Zeitung weiter – lange Zeit ein wichtiges Thema in der Region gewesen. Die Redaktion habe in allen Fällen umfassend und korrekt berichtet. (2011)

Die Beschwerde ist unbegründet; Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) wurde nicht verletzt. Über eine Privatperson identifizierend zu berichten ist presseethisch vertretbar, wenn ihr privates Verhalten öffentliche Interessen berührt. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Berichterstattung in gehobener Position als Leiter des Ferienzentrums tätig. Über ihn hat die Zeitung gedruckt und online bereits vor dessen Krise mehrfach namentlich und mit Fotos berichtet. Aufgrund seiner Funktion durfte auch kritisch über sein berufliches Handeln berichtet werden. Der berichtete Vorgang ist in der Region von öffentlichem Interesse. Dieses überwiegt hier gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschwerdeführers. (0833/11/3-BA)

GASTWIRT WEHRT SICH GEGEN DETAILANGABEN

Insolvenz ist weiterhin Thema im Internet-Portal einer Zeitschrift
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Die Schließung eines Gastronomie-Betriebes ist Thema in einer Fachzeitschrift. Diese berichtet, dass die Traditionsgaststätte – ein Ratskeller in einer Großstadt – schon 15 Monate nach der Wiedereröffnung überraschend geschlossen worden sei. Der namentlich genannte Pächter habe Insolvenz angemeldet. Dieser beklagt eine Verletzung des Datenschutzes. Der Artikel enthalte personenbezogene Angaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse. Dadurch, dass der Beitrag im Internet nach wie vor aufzurufen sei, werde sein Persönlichkeitsrecht weiterhin verletzt. Der Gastronom will erreichen, dass die Zeitschrift die personenbezogenen Daten löscht. Der Chefredakteur des Blattes teilt mit, dass die Redaktion den Artikel aus dem Netz entfernt habe. Er geht davon aus, dass damit die Beschwerde hinfällig sei. (2012)

Der Beschwerdeausschuss sieht die Beschwerde als begründet an und spricht einen Hinweis aus. Die Zeitschrift ist der Verpflichtung, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den redaktionellen Datenschutz zu wahren, nicht nachgekommen. Der Name und die Insolvenz des Restaurantpächters sind personenbezogene Daten. Sie sind anonym zu behandeln, solange das öffentliche Interesse daran nicht überwiegt. Die im Beitrag vermittelten Informationen mögen für Fachkreise interessant sein. Sie müssen aber so verarbeitet sein, dass dem Betroffenen daraus kein Schaden entsteht. Wenn eine Zeitschrift – gedruckt oder online – den Namen eines Insolvenz-Betroffenen veröffentlicht, ist ein erheblicher Image-Schaden nicht auszuschließen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Namensnennung ist in diesem Fall nicht erkennbar. Die presseethischen Grenzen sind somit überschritten worden. Grundsätzlich gilt: Das Vorhalten von Artikeln in einem Online-Archiv ist in der Regel von der Pressefreiheit gedeckt. Wird ein Beitrag jedoch dem redaktionellen Datenschutz nicht gerecht, sollte er entfernt werden. (0081/12/3-BA)

BEGEHRTE LISTE ZUM GROSSEN ZAPFENSTREICH

Boulevardzeitung spricht von vorbildlicher Ausübung des Wächteramtes
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

März 2012. Christian Wulff ist als Bundespräsident zurückgetreten. Die Bundeswehr verabschiedet ihn mit einem Großen Zapfenstreich. Die Gästeliste ist zunächst ge-

heim. Deutschlandweit werden diese Fragen diskutiert: Wer steht – außer denen, die von Amts wegen quasi automatisch dazugehören – noch auf der Liste? Wer kommt, wer kommt nicht? Wer sagt zu, wer sagt ab? Wer sind die Leute, die Wulff auch nach dem Rücktritt so verbunden sind, dass er sie dabei haben will? Wer distanziert sich so von ihm, dass er oder sie beim Zapfenstreich gar nicht mehr dabei sein will? Die Online-Redaktion einer Boulevardzeitung schafft es, an die Liste heranzukommen. Sie veröffentlicht die Namen der Eingeladenen. Ein Leser der Zeitung sieht die Persönlichkeitsrechte der Genannten nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Er vermutet, dass die Eingeladenen nicht um die Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer Namen gebeten worden seien. Die Rechtsabteilung der Zeitung kontert die Beschwerde mit der Anmerkung, die Redaktion habe das ihr obliegende Wächteramt geradezu vorbildlich ausgeübt. Auch und gerade durch die beharrlichen Recherchen der Zeitung seien Vorgänge aufgedeckt worden, die letztlich zur Aufhebung der Immunität des damaligen Bundespräsidenten und damit zu dessen Rücktritt geführt hätten. Dabei habe es sich – so die Zeitung weiter – um einen einmaligen Vorgang in der Geschichte der Bundesrepublik gehandelt. Die beanstandete Berichterstattung habe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abgang Wulffs und dem Großen Zapfenstreich gestanden. Diese Veranstaltung habe in Deutschland eine rege öffentliche Diskussion ausgelöst. „In Folge einer investigativen Leistung“ sei die Redaktion an die im Bundespräsidialamt geführte Liste der Teilnehmer gelangt. Eine der Redaktion vorgeworfene Verletzung von Persönlichkeitsrechten scheidet schon deshalb aus, weil durch die zahlreichen Medienvertreter vor Ort ohnehin bekannt geworden wäre, wer anwesend gewesen sei. Die Zeitung habe daher entsprechend der Chronistenpflicht über ein zeitgeschichtliches Ereignis berichtet. (2012)

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung hat den redaktionellen Datenschutz gewahrt. Dabei wurde das Persönlichkeitsrecht der genannten Personen gegen das öffentliche Interesse abgewogen. Dieses überwiegt in diesem Fall. Nach der deutschlandweiten Diskussion um den Bundespräsidenten ist es von Interesse, wer weiterhin hinter ihm steht und dies durch seine Teilnahme am Großen Zapfenstreich auch öffentlich bekundet. Nur durch die Veröffentlichung der Einladungsliste konnte sich die Öffentlichkeit ein Bild davon machen, wer letztlich der Verabschiedung ferngeblieben ist. (0158/12/3-BA)

MITARBEITERNAME WAR GUT LESBAR

Zeitung hätte Angabe auf einem Faksimile verfremden müssen

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Eine Regionalzeitung, die in einem der neuen Länder erscheint, berichtet über Immobilienverkäufe, an denen Mitarbeiter des Rechtsamtes der Stadt beteiligt gewesen sein sollen. Unter der Überschrift „Dieses Vorgehen hatte System“ druckt die Redaktion in Auszügen ein Dokument ab, das die Vorgänge belegen soll und das den Namen eines Rechtsamtsmitarbeiters lesbar wiedergibt. Ein städtischer Mitarbeiter beschwert sich über die Namensnennung. Nach seiner Ansicht hätte der Name auf dem Dokument-Faksimile verfremdet werden müssen. Der Beschwerdeführer sieht neben einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten auch einen Verstoß gegen das in Ziffer 13 definierte Gebot der Unschuldsvermutung. Die Berichterstattung greife unzulässig in laufende Ermittlungen ein. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, Hintergrund für die Berichterstattung sei das Thema „Herrenlose Häuser“. Darüber sei in den lokalen und in überregionalen Medien berichtet worden. So habe die Stadt nach der Wende bei mehr als 700 Grundstücken keine hinreichende Nachforschung über die Eigentümer betrieben. Über 400 der Flächen seien zum Teil erheblich unter Wert verkauft worden. Das Faksimile mit dem Mitarbeiternamen sei abgedruckt worden, da sich daraus erstmals der Verdacht einer Weisung der Stadt ergebe, dass keine Erbenermittlung erfolgen sollte. Dabei handele es sich um einen Mitarbeiter der Stadt. Der Name sei aber weder in der Berichterstattung dieser Zeitung oder in anderen Medien erwähnt worden. Weder dem abgedruckten Faksimile noch dem Artikel sei es zu entnehmen, dass es sich bei dem Mann um einen Mitarbeiter des Rechtsamtes der Stadt handele, gegen die Staatsanwaltschaft ermittele bzw. gegen den verwaltungsinterne Prüfungen laufen und der vom Dienst suspendiert sei. Selbst wenn man von der Erkennbarkeit ausgehe, wäre der Genannte als einer von drei Mitarbeitern des Rechtsamtes Amtsträger im Sinne der Richtlinie 8.1 und es bestehe der Verdacht einer Straftat im Amt. Daher habe die Redaktion nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. (2012)

Die Redaktion hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend gewahrt. Der Beschwerdeausschuss spricht wegen des Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) einen Hinweis aus. Es geht hier um das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Dies war dem Mitarbeiter des Rechtsamtes aufgrund der Berichterstattung nicht mehr möglich. Er ist aus dem Zusammenhang zwischen Text und Faksimile-Wiedergabe identifizierbar. Im Text wird das Handeln

des Rechtsamtes kritisiert. Das Faksimile beschreibt den namentlich Genannten in diesem Zusammenhang als handelnde Person. Bei den Grundstücksverkäufen handelt es sich zwar um einen Vorgang von hohem Interesse für eine breite Öffentlichkeit, doch war die Namensnennung nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Der Betroffene hat weder durch sein Handeln, noch durch seine Funktion eine so herausgehobene Position, als dass er namentlich genannt werden dürfte. (0212/12/3-BA)

ONLINE-AUSGABE NENNT ZU VIELE DETAILS

Achtjähriger findet die an seinem achten Geburtstag ermordete Mutter

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet online über ein Tötungsdelikt unter der Überschrift „Bub findet seine ermordete Mutter“. Ein Mann habe seine Frau am 8. Geburtstag des gemeinsamen Kindes erstochen. Der Junge habe seine schwer verletzte Mutter gefunden und sofort die Polizei verständigt. Die Zeitung nennt die genaue Adresse der Wohnung. Sie informiert ihre Leser über das Geburtsdatum des Jungen. Seine Eltern hätten sich kurz zuvor getrennt. Die Getötete habe die Scheidung gewollt und ihren Mann vor einiger Zeit wegen Körperverletzung angezeigt. Das Paar habe sich seit der Teenager-Zeit gekannt. Der Mann habe 2004 eine Frau vergewaltigt und sei dafür zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden. Während der Haftzeit hätten die beiden geheiratet. Seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis sei der Mann mehrfach durch Körperverletzungen aufgefallen. Inzwischen sitze er wieder in U-Haft und habe gestanden. Die Zeitung nennt Vater, Mutter und Sohn mit Vornamen, abgekürzten Familiennamen und dem jeweiligen Alter. Bilder zeigen Vater und Sohn verfremdet, sowie das Wohnhaus der Familie. Der Junge sei inzwischen bei seinen Großeltern untergebracht. Eine Leserin der Zeitung kritisiert die Nennung dieser Details. Das Kind werde im Zusammenhang mit seinem Geburtstag in den Mittelpunkt einer reißerischen Berichterstattung gestellt. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung antwortet für den Verantwortlichen aus dem Online-Bereich. Er spricht von einem Kapitalverbrechen, das teilweise unter den Augen der Öffentlichkeit begangen worden sei. Die Beschwerdeführerin lasse unerwähnt, dass der Junge und sein Vater im Bild unkenntlich gemacht worden seien. Es treffe auch nicht zu, dass der Geburtstag des Kindes zum indirekten Grund für die Mordtat gemacht werde. Der Hinweis, dass der Junge nunmehr bei seinen Großeltern lebe, könne nicht der Nennung des Aufenthaltsortes nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex gleichgesetzt werden. Ein Ort sei gar nicht konkret genannt worden. Um eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von vornherein auszuschließen und mit Rücksicht

auf die Zukunft von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Richtlinie 8.1, Absatz 1, habe sich die Redaktion jedoch entschlossen, den Bericht aus dem Online-Auftritt zu löschen. Auch habe sie die Löschung aus Suchmaschinen beantragt. (2012)

Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Presse veröffentlicht bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel keine Informationen, die die Identifizierung von Tätern oder Opfern ermöglichen. Der kritisierte Beitrag verstößt gegen diese Richtlinie, weil die Kombination der angegebenen personenbezogenen Daten einem erweiterten Personenkreis ermöglicht, die von der Berichterstattung Betroffenen zu identifizieren. Der Verstoß ist deshalb schwerwiegend, weil der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen missachtet wurde. Die Zeitung stellt den Jungen identifizierbar dar. Ein Verstoß gegen den Schutz des privaten Aufenthaltsortes gemäß Richtlinie 8.2 liegt hingegen nicht vor. Allein durch die Angabe, dass der Junge bei seinen Großeltern untergebracht ist, wird ein Eindringen in den geschützten Raum der persönlichen Entfaltung nicht ermöglicht. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion die mangelnde Beachtung des Schutzes von Opfern und Minderjährigen eingestanden und in Konsequenz daraus den gesamten Bericht aus ihrem Online-Angebot entfernt hat. (0321/12/3-BA)

„ANGABEN WÄREN BESSER UNTERBLIBEN“

Boulevardzeitung geht mit der Nennung von Einzelheiten zu weit
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

„An Justins 8. Geburtstag: Papa bringt Mama um!“ überschreibt die Online-Ausgabe einer regionalen Boulevardzeitung ihren Bericht über ein Tötungsdelikt. Am Geburtstag des gemeinsamen Sohnes sei es zu dem Familiendrama gekommen. Der kleine Junge habe sofort den Polizeinotruf gewählt. Dem Verbrechen vorausgegangen sei ein heftiger Streit zwischen den Eheleuten. Der mutmaßliche Täter stamme aus dem afrikanischen Burundi und habe sein Leben nie in den Griff bekommen. 2004 habe der Mann eine Frau vergewaltigt und habe drei Jahre im Gefängnis gesessen. Während der Haftzeit habe das Paar geheiratet. Schnell habe die Ehe gekriselt. Nachdem der Mann aus der Haft entlassen worden sei, habe er wiederholt seine Frau tätlich angegriffen. Diese habe ihn bei der Polizei angezeigt. Gipfelpunkt der häuslichen Gewalt sei schließlich die oben geschilderte Mordtat gewesen. Noch in der folgenden Nacht habe sich der mutmaßliche Täter der Polizei gestellt. Die Zei-

tung teilt mit, dass sich der kleine Junge inzwischen in der Obhut seiner Großeltern befinde. Im Artikel wird die genaue Adresse der Wohnung angegeben, in der die Mutter des Jungen getötet wurde. Vater, Mutter und Sohn werden mit Vornamen, abgekürzten Nachnamen und ihrem Alter benannt. Dem Artikel ist ein verfremdetes Foto des mutmaßlichen Täters beigelegt. Ein weiteres Bild zeigt das Wohnhaus der Familie. Eine Nutzerin des Online-Auftritts sieht in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex, Richtlinien 8.1 und 8.2, weil der Vorname und das Alter des Kindes genannt werden. Sie kritisiert auch die Nennung der Adresse. Der Junge werde im Zusammenhang mit seinem Geburtstag zum Mittelpunkt einer reißerischen Berichterstattung gemacht. Auch der aktuelle Aufenthaltsort des Kindes werde in dem Beitrag erkennbar. Für die Online-Ausgabe nimmt der Chefredakteur der Boulevardzeitung Stellung. Er kann die Argumentation der Beschwerdeführerin insoweit nachvollziehen, als die Nennung des Vornamens des Jungen und die Angabe der genauen Adresse besser unterblieben wären. Hier hätten der Opferschutz und die Minderjährigkeit des Kindes berücksichtigt werden müssen. Eine Berichterstattung wäre sicher auch ohne diese Einzelheiten ausgekommen. Da dem näheren sozialen Umfeld des Kindes die Tragödie nicht verborgen bleiben konnte, gehe er – der Chefredakteur – nicht davon aus, dass der Junge durch die wiedergegebenen Details für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar geworden sei. Der Fall sei mit den Redaktionsmitgliedern im Sinne einer verstärkten Sensibilisierung eingehend besprochen worden. Es sei im Übrigen – so der Chefredakteur abschließend – aus Sicht der Zeitung nicht zu beanstanden, dass die Redaktion das Schicksal des Kindes in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt habe. (2012)

Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Der kritisierte Beitrag verstößt gegen die Richtlinie 8.1, weil die Kombination der dort angegebenen personenbezogenen Daten einem erweiterten Personenkreis ermöglicht, die Betroffenen zu identifizieren. Der Verstoß ist besonders schwerwiegend, weil zudem der Opferschutz und der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen missachtet wurden. Die mangelnde Berücksichtigung des Schutzes von Opfern und Minderjährigen hat die Redaktion zwar eingestanden. Eine Konsequenz daraus – die Entfernung der kritisierten Angaben aus dem Netz – hat sie aber nicht gezogen. Schließlich ist die Verpixelung des Fotos des mutmaßlichen Täters mangelhaft, da dieser eine auffällige Dreadlock-Frisur trägt und die Verfremdung sich auf die Augen- und Stirnpartie beschränkt. Ein Verstoß gegen den Schutz des privaten Aufenthalts nach Richtlinie 8.2 liegt nicht vor, denn allein durch die Angabe, dass der Junge bei seinen Großeltern untergebracht ist, wird ein Eindringen in den geschützten Raum der persönlichen Entfaltung nicht ermöglicht. (0322/12/3-BA)

LEBENSGESCHICHTE AUS DUNKLER ZEIT

Eine Frau wollte, dass ihr Schicksal in der Öffentlichkeit bekannt wird
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht einen Nachruf auf eine Frau, die im Bericht mit vollem Namen und ihrer letzten Adresse genannt wird. Ihr Vater sei ein wohlhabender Mann aus jüdischer Familie gewesen. Er sei kurz vor ihrer Geburt gestorben. Wenig später habe die christlich getaufte, nicht-jüdische Mutter erneut geheiratet, wieder einen jüdischen Mann mit einigem Vermögen. Bis in ihr hohes Alter habe die nunmehr Verstorbene geglaubt, dass es der Mutter in beiden Ehen vor allem ums Geld gegangen sei. Bis zu ihren letzten Lebenswochen habe sie immer wieder vom Mangel an mütterlicher Liebe gesprochen. Ihre Kinderjahre seien davon ebenso geprägt gewesen, wie ihre Jugendjahre vom Nationalsozialismus. Eines Tages sei die Mutter von einem Besuch in der Dresdner Oper ohne den Vater zurückgekommen. Der Papa sei plötzlich tot gewesen, habe sie den schockierten Kindern erzählt. Die jetzt verstorbene Frau habe nicht wahrgenommen, dass die Mutter vom Tod ihres Mannes erschüttert gewesen sei. Die Zeitung berichtet, zur Beerdigung der Tochter hätten sich viele Freunde auf dem Berliner Waldfriedhof versammelt. Der Enkel der Verstorbenen ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Der Artikel verstoße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die im Nachruf erwähnten Inhalte beruhten nicht auf Informationen aus der Familie. Die Großmutter sei nie eine öffentliche Person der Zeitgeschichte gewesen. Der Artikel sei nicht von der Familie autorisiert gewesen und überdies ehrverletzend. Über die Großmutter zu lesen, es sei ihr bei der Wahl ihrer Ehemänner um Status und Prestige gegangen, sei „ein starkes Stück“. Dass ihr Vater ein wohlhabender Mann gewesen sei, möge zwar dem Klischee von Juden entsprechen. Nach seinem Tod sei es aber der Familie zunächst einmal finanziell nicht gut gegangen. Das möge für die Kinder traumatisch gewesen sein, für die Mutter aber auch. Abgesehen davon sei seine Großmutter auf dem Friedhof Heerstraße und nicht auf dem „Waldfriedhof“ beigesetzt worden. Der Chefredakteur der Zeitung erwähnt zunächst, dass der Friedhof Heerstraße in Berlin auch „Waldfriedhof“ genannt werde. Er weist darauf hin, dass dem kritisierten Bericht ausführliche Recherchen vorangegangen seien. Die Autorin habe die mittlerweile Verstorbene gut gekannt und mit ihr unter anderem ein mehrstündiges Interview über ihre Lebensgeschichte während der Nazi-Zeit geführt. Die Frau habe mehrmals betont, wie sehr es ihr am Herzen liege, dass ihre Geschichte bekannt gemacht werde. Was sie über ihr teilweise sehr leidvolles Leben berichtet und empfunden habe, werde in dem Artikel aus ihrer Sicht wiedergegeben und sprachlich entsprechend gekennzeichnet. Dass andere Familienmitglieder die Erfahrungen in der Familie anders beurteilen und empfinden, werde damit keinesfalls bestritten. (2012)

Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse die informationelle Selbstbestimmung. Privates Verhalten kann im Einzelfall in der Presse erörtert werden, wenn es öffentliche Interessen berührt. Der Beschwerdeausschuss bestätigt dieses öffentliche Interesse an der Lebensgeschichte der Verstorbenen. Diese ist von zeitgeschichtlicher Relevanz und steht stellvertretend für das Schicksal vieler Berliner Juden, die unter der NS-Verfolgung gelitten haben. Die Verstorbene stand zu Lebzeiten in engem Kontakt zu der Redaktion und hat den Wunsch geäußert, dass ihre Lebensgeschichte bekannt gemacht werde. Demgemäß verletzt die für Nachrufe typische Namensnennung nicht die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen. Der Inhalt des Nachrufes muss nicht mit der Meinung der Hinterbliebenen übereinstimmen. Die kritische Betrachtung der Mutter der Verstorbenen hält der Presserat für unbedenklich. Sie wird von der Zeitung durch den Verweis auf eigene Äußerungen der Verstorbenen glaubwürdig belegt. Eine Autorisierung durch die über die ganze Welt verstreute Familie ist weder erforderlich noch möglich. Ein Rückschluss auf den Beschwerdeführer ist nicht möglich, weil er einen anderen Namen trägt als die Verstorbene. Da die Darstellung insgesamt nicht unangemessen ist, scheidet auch eine Ehrverletzung der Verstorbenen oder des Beschwerdeführers im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex aus. Die Beschwerde ist unbegründet. (0506/12/3-BA)

EINEN EINDRUCK VON QUERULANTENTUM ERWECKT

Redaktion wiederholt Verstoß einer Kommune gegen den Datenschutz

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: NICHT-ÖFFENTLICHE RÜGE

Der Datenschutzbeauftragte eines Bundeslandes rügt eine Kommune. Die am Ort erscheinende Regionalzeitung berichtet zweimal über den Fall. Die Stadt hatte in einer Pressemitteilung die Zahl der Eingaben bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes mitgeteilt und darüber informiert, dass 90 Prozent der Eingaben auf drei Bürger zurückgingen. Diese werden in der Pressemitteilung und dann auch in der Zeitung mit vollem Namen und der Parteizugehörigkeit der Betroffenen genannt. Nur zwölf der Eingaben seien erfolgreich gewesen. Es sei aber allein in der Stadtverwaltung ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 150 Arbeitstagen entstanden. Einer der drei Betroffenen, die in der Pressemitteilung und in der Zeitung mit Namen genannt werden, wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Nach seiner Auffassung verstoße die Berichterstattung gegen den Pressekodex. Die Zeitung habe ihn und zwei andere Betroffene mehrmals an den Pranger gestellt. Dadurch sollte wohl der Eindruck entstehen, als seien hier Querulanten am Werk gewesen. Die Eingaben habe er – der Beschwerdeführer – als Fraktionsvorsitzender und nicht als Privatperson an

die Verwaltung gerichtet. Seit einigen Jahren sei er nicht mehr kommunalpolitisch tätig. Die Lokalchefin der Zeitung hält es für befremdlich, dass der Beschwerdeführer, der in seiner aktiven Zeit als Lokalpolitiker stets die Öffentlichkeit gesucht habe, nun seinen Namen aus ebendieser Öffentlichkeit heraushalten wolle. Er sei seit Jahren in der Stadt als ein Mann bekannt, der sich extrem kritisch und äußerst deutlich zu Entwicklungen und Entscheidungen am Ort äußere. So habe er auch in jüngerer Zeit immer wieder den Kontakt zur Redaktion gesucht und Themen angeregt. Die Redaktion habe manche dieser Vorschläge aufgegriffen. Der Beschwerdeführer habe in diesen Fällen nie etwas gegen die Nennung seines Namens einzuwenden gehabt. Darüber hinaus habe der Mann häufig Leserbriefe geschrieben, die die Redaktion jedoch wegen ihrer aggressiven und zuweilen auch beleidigenden Wortwahl nicht veröffentlicht habe. Der Beschwerdeführer sei aufgrund all dieser Fakten am Ort sehr bekannt, sodass die Redaktion es nicht für nötig befunden habe, seinen Namen in der Berichterstattung zu verschweigen. (2013)

Die Zeitung hat das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung missachtet. Deshalb spricht der Beschwerdeausschuss eine nicht-öffentliche Rüge aus. Nachdem der Landesdatenschutzbeauftragte die Kommune wegen der Nennung der Namen von drei Personen gerügt hat, wiederholt die Zeitung diesen Datenschutzverstoß. Zwar gelten für die Presse bei der Gewährleistung des Datenschutzes weniger strenge Anforderungen als für Behörden. Dennoch ist die Nennung der Namen der Betroffenen auch presseethisch unzulässig, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der identifizierenden Berichterstattung nicht besteht. Die Betroffenen haben von ihrem gesetzlich garantierten Petitionsrecht Gebrauch gemacht. Die Häufung der Eingaben mag in der Gemeinde zu hohem Arbeitsaufwand geführt haben. Dies rechtfertigt aber nicht, die Petenten namentlich als Querulanten zu brandmarken. Auch die Schilderung der Aktivitäten eines der Betroffenen durch die Zeitung (aggressive Leserbriefe, Themenvorschläge etc.) ändert daran nichts. Grundsätzlich gilt: Das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das öffentliche Interesse an der Berichterstattung. (0051/13/3-BA)

BAUANTRAG MIT PERSÖNLICHEN DATEN

Redaktion muss vor der Veröffentlichung Zustimmung einholen

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Unter der Überschrift „Schwarzbauten auf der grünen Wiese?“ berichtet eine Regionalzeitung über eine Sitzung des Bauausschusses einer Kleinstadt. In der Hauptsache sei es um einen Antrag auf Einbau einer Garage in eine schon bestehende Lagerhalle gegangen. Der Antragsteller wird namentlich genannt. Die Zeitung teilt mit, in der Beratung sei immer wieder das Wort „Schwarzbau“ gefallen. Ursprünglich sei das Landratsamt als Genehmigungsbehörde von einer Privilegierung ausgegangen, doch handele es sich der Stadtverwaltung zufolge nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Artikel ist mit einem Foto des Grundstücks des Antragsstellers illustriert. Er enthält zudem einen Kasten mit der Überschrift „Bauanfragen und -anträge“. Dort wird kurz gefasst über zehn weitere Bauanträge berichtet. Die insgesamt 14 Antragstellerinnen und Antragsteller werden namentlich genannt. Der Antragsteller, der im Zentrum der Ausschussberatung gestanden haben soll, ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Er ist der Meinung, dass die Berichterstattung gegen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße. Begründung: Die Zeitung nenne seinen Namen, seinen medizinischen Titel, die Adresse und den Zufahrtsweg zu seinem Grundstück. Auch das Foto sei ohne seine Zustimmung entstanden. Seine Mieter, die auf dem Grundstück wohnten, so der Beschwerdeführer weiter, fühlten sich durch die Nennung der Adresse ebenfalls verunglimpft. Er sei damit einverstanden, dass über den Bauantrag berichtet worden sei, nicht jedoch mit der Nennung seiner persönlichen Daten. Noch nie, das habe ihm die Stadtverwaltung mitgeteilt, sei bei der Behandlung von Bauanträgen in dieser Weise identifizierend berichtet worden. Die Sache sei für die Öffentlichkeit nur von geringem Interesse, da die Grundstücksnachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt hätten. Der Chefredakteur der Zeitung übermittelt eine Stellungnahme des Autors des kritisierten Beitrages. Dieser teilt mit, dass sich der Beschwerdeführer bei ihm über den Artikel beschwert, mit einer Klage gedroht und die Anrufung des Presserats angekündigt habe. Ein paar Wochen später habe der Beschwerdeführer ihn – den Autor – angerufen und von einem „Schnellschuss“ gesprochen. Die Angelegenheit sei für ihn erledigt. Das zunächst gekündigte Abonnement der Zeitung habe er erneuert. Der Chefredakteur teilt mit, über den Fortgang des Falles habe die Redaktion noch einmal berichtet, wiederum mit dem vollen Namen des Antragstellers. Dieser habe sich gegen diese Berichterstattung nicht erneut beschwert. (2013)

Auch wenn der Beschwerdeführer nach Auskunft der Chefredaktion die Angelegenheit als erledigt betrachtet, macht der Presserat von der in Paragraph 1, Absatz 2, der Beschwerdeordnung geregelten Möglichkeit Gebrauch, das Verfahren von sich aus weiterzuführen. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Sie gewährleistet den redaktionellen Datenschutz. Die Redaktion ist vor diesem Hintergrund verpflichtet zu prüfen, ob personenbezogene Daten veröffentlicht werden dürfen. An der Berichterstattung über die Bauanträge besteht ein öffentliches Interesse. Die Redaktion hätte darüber aber auch ohne Nennung personenbezogener Daten berichten können. Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung und dem Recht der Antragsteller auf informationelle Selbstbestimmung hätte daher zugunsten der letzteren ausfallen müssen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. (0290/13/3-BA)

ZEUGE ANGEPÖBELT UND BESCHIMPFT

Beschwerdeführer hat Ermittlungsverfahren selbst ins Rollen gebracht

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Die Staatsanwaltschaft leitet gegen den Bürgermeister einer Gemeinde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue ein. Die örtliche Zeitung berichtet über den Fall und nennt den Namen des Betreibers eines Internet-Blogs, der gegen den Bürgermeister Anzeige erstattet hat. Der ist in diesem Fall auch der Beschwerdeführer. Er ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 8 des Pressekodex. In dem von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren sei er Zeuge. Namen von Zeugen dürften nach Ziffer 8 des Pressekodex nicht genannt werden. Nachdem im Artikel sein voller Name genannt worden sei, hätten Mitbürger ihn am Telefon und auf der Straße beschimpft und angepöbelt. Die Nennung seines Namens in der Zeitung habe eine Prangerwirkung entfaltet. Der Chefredakteur der Zeitung vertritt die Auffassung, dass durch den Artikel Ziffer 8 des Pressekodex nicht verletzt worden sei. In der Sache gehe es um einen schon länger schwelenden lokalpolitischen Konflikt. Ein der Gemeinde gehörendes Grundstück soll an die Ehefrau des Bürgermeisters verkauft worden sein. Das habe der Beschwerdeführer und Blog-Betreiber zum Anlass genommen, gegen den Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Bereits dieser Umstand habe einen eigenen Nachrichtenwert, der die Namensnennung rechtfertige. Darüber hinaus werde klar, dass der Beschwerdeführer kein unbeteiligter Zeuge sei, sondern selbst tendenziös über die Vorgänge berichte. Er habe auch manipulierend in die Geschehnisse eingegriffen, ohne dies nach außen

deutlich zu machen. Der Chefredakteur geht davon aus, dass der Beschwerdeführer zu den Vorgängen an sich, auf die sich der Vorwurf der Untreue gründe, überhaupt nichts sagen könne. Dass der durch den Bericht ins rechte Licht Gerückte sich ertappt fühle und eine Prangerwirkung empfinde, liege in der Natur der Sache, sei aber nicht relevant. (2013)

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen den Presskodex. Der Presserat erklärt die Beschwerde für unbegründet. Der Beschwerdeführer ist in dem Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister ein Zeuge. Gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 4, Satz 2, sind bei Zeugen Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig. In diesem Fall spielt der Beschwerdeführer jedoch eine Doppelrolle: Er ist auch Betreiber eines Blogs, mit dem er sich insbesondere mit lokalpolitischen Themen beschäftigt. Die Strafanzeige, mit der das Verfahren gegen den Bürgermeister ins Rollen kam, hat der Beschwerdeführer selbst gestellt. Über die Einleitung des Verfahrens hat er in seinem Blog berichtet, dabei aber nicht auf seine Rolle als Anzeigenerstatter hingewiesen. Da er seine Rolle als Zeuge durch die Anzeige selbst herbeigeführt hat, kann er sich nicht wie andere Zeugen, die ohne eigenes Zutun zu einer Gerichtsverhandlung geladen werden, auf Richtlinie 8.1 berufen. Das öffentliche Interesse, das durch die Aktivitäten des Blog-Betreibers entstanden ist, überwiegt sein schutzwürdiges Interesse, anonym zu bleiben. Die identifizierende Berichterstattung über den Beschwerdeführer ist presseethisch nicht zu beanstanden. (0387/13/3-BA)

ARZT MUSS NENNUNG SEINES NAMENS NICHT DULDEN

Verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung um Notarzt-Standorte
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Unter der Überschrift „Ringen um Notarztstandort“ berichtet eine Regionalzeitung über die Klage eines Chirurgen und Notarztes vor dem Verwaltungsgericht. Dieser wehrt sich gegen eine Neuordnung der Notarztstandorte des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Ein Standort im Bereich des Zweckverbandes werde in der Neuordnung nicht berücksichtigt, obwohl einem Gutachten zufolge von diesem Punkt aus 87 Prozent der Notfallpatienten nicht innerhalb der vorgeschriebenen 20 Minuten erreichbar seien. Deshalb bestehe für die diensthabenden Notärzte die Pflicht, während ihrer Bereitschaft an zwei Nachbarstandorten anwesend zu sein. Im Bericht der Zeitung wird der Name des klagenden Notarztes genannt. Dieser ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Er bemängelt, dass sein voll-

ständiger Name und Beruf in diesem sehr sensiblen Verfahren ohne vorherige Anfrage genannt worden seien, und sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex. Der Chef vom Dienst der Zeitung weist auf die öffentliche Diskussion über die Themen „Hausärzte“ und „Notärzte“ hin. Er vertritt die Ansicht, dass besonders engagierte Mediziner, die sich auf den genannten Feldern äußern, „relative Personen des öffentlichen Lebens“ seien, deren durchweg positive Aktivitäten ein Anonymisieren nicht zwingend notwendig machten. Über das Privatleben des Beschwerdeführers sei mit keinem Wort berichtet worden. Die Namensnennung sei als Würdigung der Arbeit des Mediziners gemeint gewesen. (2013)

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte), weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Eine identifizierende Berichterstattung über privates Verhalten eines Menschen ist nur zulässig, wenn ein Informationsinteresse besteht, das die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Das ist hier nicht der Fall. Zwar besteht an der Berichterstattung über ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, das mit der Verteilung der Notarztstandorte eine Frage der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zum Gegenstand hat, ein hohes öffentliches Interesse. Das rechtfertigt aber nicht die Nennung des Namens des Klägers. Zum einen ist der Name zum Verständnis des Geschehens nicht erforderlich. Zum anderen handelt es sich bei dem Kläger um einen von vielen betroffenen Ärzten, der keine herausgehobene Funktion ausübt. Daher muss er die Nennung seines Namens in der Zeitung nicht dulden. (0409/13/3-BA)

BERICHT SICHERT BESTEHEN DER DEMENZ-WG

Tochter stimmt der Veröffentlichung eines Fotos ihrer Mutter zu
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

„Gemeinsam gegen das Vergessen“ überschreibt eine Großstadtzeitung ihren Bericht über eine sogenannte „Demenz-WG“. Ein beigezeichnetes Foto zeigt eine 84-jährige Bewohnerin. Beschwerdeführer ist das Betreuungsgericht beim Amtsgericht. Seit einem halben Jahr ist es mit der abgebildeten Dame befasst. Damals sei bei ihr eine Demenz von „mittelgradiger Ausprägung“ festgestellt worden. Die Tochter der Frau – sie ist mit einer Vorsorgevollmacht ausgestattet – habe dem Vertreter der Zeitung gestattet, ein Foto ihrer Mutter zu veröffentlichen. Welches Interesse die Mutter daran gehabt haben sollte, habe die Tochter trotz Nachfrage nicht erklärt. Das Gericht weist darauf hin, dass eine Vorsorgevollmacht nicht die Abbildung der Vollmachtgeberin in einem Medium einschließe. Aus Sicht des Betreuungsgerichts

ist die Zurschaustellung eines Demenzkranken besonders verwerflich. Zudem sei die Bebilderung für das Verständnis des Artikels nicht erforderlich. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, einer ihrer Redakteure habe sich an die Angehörigen der Bewohner einer Wohngemeinschaft für Demenzpatienten gewandt und gefragt, ob er über die WG berichten dürfe. Angehörige und Betreuer hätten der Berichterstattung in Wort und Bild zugestimmt. Die Tochter der Dame, für die das Betreuungsgericht zuständig ist, habe zur Bedingung gemacht, dass der Name der Mutter geändert werde. Dies sei geschehen. Zur rechtlichen Situation teilt der Verlag mit, dass die Vorsorgevollmacht die weitestgehende Vollmacht sei, die erteilt werden könne. Zudem sei eine Vermögenspflegschaft eingerichtet worden. Die Personensorge für die Mutter sei der Tochter durch die Vermögenspflegschaft nicht entzogen. Dass die Fotoveröffentlichung ein Fall der Vermögenssorge sein solle, sei nicht ersichtlich. Die Berichterstattung habe dazu geführt, dass die Wohngemeinschaft trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten weiterhin bestehen können. (2013)

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Angehörigen der Demenzkranken haben der Berichterstattung in Wort und Bild zugestimmt. Das betrifft auch die Tochter der Dame, deren Foto Hauptpunkt in der Beschwerde ist. Soweit die Tochter dabei die Reichweite der Vertretungsbefugnis für ihre Mutter bewusst oder unbewusst überschritten hat, geht dies nicht zu Lasten des Journalisten. Hinweise auf eine nur beschränkte Vollmacht gibt es nicht. Indem der Redakteur die Tochter um Einwilligung zur Fotoveröffentlichung gebeten hat, erfüllt er die Anforderungen des Pressekodex. Aus der Schilderung seines Vorgehens ergeben sich keine Anhaltspunkte, die bezweifeln ließen, dass der Autor die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über möglicherweise schutzbedürftige Personen nicht eingehalten hätte. Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel überdies keinerlei Zurschaustellung oder andere Nachteile für die Betroffene. (0597/13/3-BA)

„NUN AUCH NOCH LUTHER“

Engagierte Diskussion um Straßenumbenennungen in einer Kleinstadt

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

In einer Kleinstadt im Verbreitungsgebiet einer Regionalzeitung berichtet diese unter der Überschrift „Nun auch noch Luther“ über die voll entbrannte Diskussion um einige Straßenumbenennungen. Die Zeitung schreibt, der namentlich genannte Diakon einer ebenfalls genannten katholischen Kirchengemeinde habe sich mit einem Brief an den Bürgermeister gewandt. Die Zeitung zitiert ausführlich aus dem Schreiben, in

dem der Verfasser sich gegen die Umbenennung einer Straße in „Martin-Luther-Straße“ ausspricht. Beschwerdeführer ist der im Artikel genannte Diakon. Das Schreiben, aus dem der Artikel zitiert, sei Teil eines Antrags an den Gemeinderat gewesen. Es sei als Bestandteil einer öffentlichen Beschlussvorlage des Rates im Internetauftritt der Stadt veröffentlicht worden. Dabei seien die personenbezogenen Daten nicht anonymisiert worden. Wie die Stadt zwischenzeitlich selbst habe zugeben müssen, sei die Veröffentlichung unter Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Der Beschwerdeführer stellt fest, dass auch die Veröffentlichung seines Namens und seiner Tätigkeit als Diakon durch die Lokalredaktion unzulässig sei, weil sie seine Persönlichkeitsrechte missachte. Die Redaktion habe zudem in unzulässiger Weise und ohne sein Wissen Recherchen zu seiner Person durchgeführt. Er habe die Eingabe an den Rat als Privatperson gemacht, seine ehrenamtliche Funktion als Diakon aber nicht erwähnt. Der Beschwerdeführer ist weiterhin der Ansicht, durch die Berichterstattung werde eine bewusste Diskriminierung versucht, weil bei anderen Eingaben die Anonymität gewahrt worden sei. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, das ausführliche Schreiben des Beschwerdeführers sei von der Verwaltung zu den Sitzungsunterlagen an die Kommunalpolitiker der Stadt gegeben und auch an die Lokalredaktion geschickt worden. Der gesamte Vorgang sei im Internet nachzulesen. In der Öffentlichkeit sei eine Diskussion aufgeflammt, mit deren Intensität der Beschwerdeführer offensichtlich nicht gerechnet habe. Später habe dieser in einem Schreiben, das auch der Redaktion zugeing, um Entschuldigung dafür gebeten, dass durch seine Äußerungen über Luther ein kränkender oder beleidigender Eindruck entstanden sei. Der Chefredakteur beendet seine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Redaktion auch bei anderen Eingaben die Namen der Einsender veröffentliche. Sie sei der Auffassung, dass der Zugriff auf diese Informationen rechtlich in Ordnung sei. (2013)

Die Veröffentlichung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte); der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Sie gewährleistet den redaktionellen Datenschutz. Vor diesem Hintergrund ist die Redaktion verpflichtet zu prüfen, ob personenbezogene Daten von Personen, die von der Berichterstattung betroffen sind, veröffentlicht werden können. In diesem Fall bestand an der Berichterstattung ein öffentliches Interesse. Der Betroffene übt in der Stadt ein herausgehobenes Amt aus. Gleichwohl hätte die Zeitung mit personenbezogenen Daten des Mannes nur nach dessen vorheriger Zustimmung berichten dürfen. (0646/13/3-BA)

ENTLASSENER STRAFTÄTER MIT FUSSFESSEL

Zeitung hätte nicht identifizierbar über den Mann berichten dürfen

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Gedruckt und online berichtet eine Großstadtzeitung mit zwei gleichlautenden Artikeln über den Einsatz der elektronischen Fußfessel bei einem nach Verbüßung seiner Strafe aus der Haft entlassenen Täter. Die Zeitung berichtet, dass die Fußfessel in der Stadt erst zum zweiten Mal eingesetzt worden sei. Der Betroffene wird mit seinem Vornamen und dem abgekürzten Nachnamen genannt. Erwähnt wird auch sein Alter. Als Beruf gibt die Zeitung „Computerfachmann“ an. Sie berichtet, der Mann habe eine viereinhalbjährige Haftstrafe verbüßt, weil er in einem Pferdestall und auf einer Trabrennbahn wiederholt Mädchen sexuell missbraucht habe. Er habe sich weder Kindertagesstätten noch Schulen nähern dürfen. Die Freiheitsbeschränkung durch die Fußfessel sei inzwischen aufgehoben worden. Der im Artikel erwähnte Mann ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Er ist der Ansicht, dass er durch die Berichterstattung identifizierbar sei. Dadurch würden seine Persönlichkeitsrechte und sein Anspruch auf Resozialisierung verletzt. Er sei, bezogen auf das im Artikel geschilderte Geschehen, nur Randfigur. Die gegen ihn vollstreckte Maßnahme sei schon seit Monaten erledigt. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Weitergabe seiner persönlichen Daten durch die Justiz an den Journalisten ein Geheimnisverrat sei. Die Daten seien möglicherweise durch Bestechung erlangt worden. Er habe Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, eine Entscheidung des Presserats aus dem Jahre 2011 habe die Redaktion veranlasst, die im Internet noch zu lesende Berichterstattung um Angaben zu bereinigen, die zur Identifizierung des Betroffenen führen könnten. Dabei sei offensichtlich zunächst ein Artikel übersehen, zwischenzeitlich aber ebenfalls in Ordnung gebracht worden. Es handele sich dabei um ein Versehen der Redaktion, so dass die Beschwerde aus Sicht des Verlages unbegründet sei. (2013)

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Nach Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Fotos und andere Angaben, durch die ein Verdächtiger oder Täter identifiziert werden könnte, veröffentlicht die Presse nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine

Verurteilung zurückliegt. In diesem Fall wird der Beschwerdeführer für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Diese Art der Berichterstattung ist nicht durch ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt. Die Zeitung hätte das schutzwürdige Resozialisierungsinteresse des Betroffenen streng beachten müssen. (0675/13/3-BA)

KLEINKIND IN DER FÜNFTEN PFLEGEFAMILIE

Einwilligung der Eltern zur identifizierenden Berichterstattung reicht nicht
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

„Kleinkind darf nicht zu Vater oder Oma“ und „Schädel-Verletzung: Kind ist in Pflegefamilie“ – unter diesen Überschriften berichtet eine Regionalzeitung über das Schicksal eines Kleinkindes. Es soll nach einer mutmaßlichen Misshandlung durch den Freund seiner Mutter nunmehr in der fünften Pflegefamilie leben. Die Unterbringung in der Pflegefamilie wird vom Kindsvater und der Großmutter kritisiert. Das Amtsgericht hatte zuvor beiden das Sorgerecht verweigert. Gegen diese Entscheidung haben beide Beschwerde eingelegt. Im Artikel wird der Name des Ortes genannt, in dem sich die Vorgänge abgespielt hatten. Die Großmutter des Kindes wird mit vollem Namen genannt. Eine Leserin der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Presserat hatte sich schon einmal mit dem Fall befasst und gegen die Zeitung eine Missbilligung ausgesprochen. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses sei das Opfer durch die Angabe seines ungewöhnlichen Vornamens sowie durch die namentliche Nennung der Großmutter für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Der Presserat hatte damals berücksichtigt, dass der Kindsvater und die Großmutter in die Namensnennung eingewilligt hätten, jedoch bemängelt, dass die offenbar ebenfalls sorgeberechtigte Kindsmutter nicht um ihr Einverständnis ersucht worden war. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass durch den erneuten Beitrag zu dem bereits verhandelten Fall ein Personenbezug problemlos möglich sei. Die Zeitung habe die gegen sie ausgesprochene Missbilligung offenbar missachtet. Der Chefredakteur der Zeitung stellt fest, vor dem Hintergrund des Presserats-Beschlusses habe die Redaktion bei der jetzigen Berichterstattung auf die Nennung des ungewöhnlichen Vornamens verzichtet, obwohl die Einwilligung der Angehörigen vorgelegen hätte. (2013)

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte), weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Das Mädchen, das Opfer

einer Straftat geworden ist, wird durch diverse Personenangaben für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Kinder stehen unter besonderem Schutz, wenn es um ihre Persönlichkeitsrechte geht. Zwar hätten die Eltern des Mädchens einer identifizierenden Berichterstattung zugestimmt, doch entbindet dieser Umstand die Redaktion nicht von der Pflicht, eine eigene Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses und des Persönlichkeitsrechts des Kindes vorzunehmen. Die erneut identifizierbar machende Berichterstattung verstößt daher im Ergebnis gegen presseethische Grundsätze. (0765/13/3-BA)

II. Leserbriefe

LESERBRIEF UND REDAKTIONSGEHEIMNIS

Angegriffener bekam den Inhalt einer Einsendung zu lesen

ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Der Beschwerdeführer in diesem Fall schreibt einen kritischen Leserbrief an eine Regionalzeitung. Darin äußert er die Vermutung, dass der Artikel „Lokalreporter ausgeschlossen“ von einem Anzeigenkunden „bestellt“ worden sei. Der Leserbrief erscheint nicht, der Anzeigenkunde jedoch wird über den Inhalt der Einsendung informiert. Der Leser beschwert sich darüber, dass es die Zeitung an der erforderlichen Vertraulichkeit habe mangeln lassen. Die Redaktion teilt mit, der Brief sei nicht veröffentlicht worden, weil er falsche Behauptungen enthalte. Der Beschwerdeführer habe den Brief unter seinem Namen eingeschickt, so dass er kein Informant sei, der Schutz beanspruchen könne. Vielmehr sei die Redaktion gehalten, negative Behauptungen über Einzelpersonen in einem Leserbrief vor einer Veröffentlichung zu überprüfen. So verlange es das Landespressegesetz. Die Redaktion habe dem Angegriffenen den Brief ohne Namen und Absender zur Kenntnis gegeben. Sofort habe dieser trotzdem erkannt, wer ihn anschwärzen wolle. (2010)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex, Richtlinie 2.6, verstoßen. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass alle Einsendungen dem Redaktionsgeheimnis unterliegen. Sie dürften in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. An dieses Gebot hat sich die Zeitung nicht gehalten. Sie räumt selbst ein, eine Kopie des Briefes weitergegeben zu haben. Sie gibt an, dass die Daten des Leserbriefschreibers nicht erkennbar gewesen seien. Die Anonymisierung rechtfertigt jedoch den Verstoß nicht. Es wäre zulässig gewesen, die Einsendung zum Anlass weiterer Recherchen zu nehmen. Die Weitergabe ist jedoch ausdrücklich laut Pressekodex nicht erlaubt. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (0323/10/3-BA)

ANGABE DER ADRESSE WAR EIN IRRTUM

Sonst hält sich die Redaktion konsequent an die Leserbrief-Richtlinie

ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE BEGRÜNDET; KEINE MASSNAHME

Eine Regionalzeitung veröffentlicht den Leserbrief „Schulhof geschlossen - Privileg für eine Minderheit“ mit der vollständigen Adresse der Einsenderin. Diese stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz fest und sieht presseethische Grundsätze verletzt. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass es sich bei der Veröffentlichung der Adresse um ein Versehen der Redaktion gehandelt habe. Üblicherweise würde Richtlinie 2.6 des Pressekodex von der Redaktion konsequent befolgt. Im Verlauf von fünf Telefongesprächen habe die Redaktion versucht, die Beschwerdeführerin um Entschuldigung zu bitten. Auch der Datenschutzbeauftragte sei eingeschaltet worden. (2010)

Gemessen an der Ziffer 2 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 2.6 ist die Beschwerde begründet. Absatz 3 in dieser Richtlinie regelt, dass beim Abdruck von Leserbriefen der Name des Einsenders angegeben wird. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Autorenangabe erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressenangaben, es sei denn, sie dient der Wahrung berechtigter Interessen. Es war in diesem Fall unzulässig, die Adresse der Einsenderin anzugeben. Die Zeitung hat sich bei der Beschwerdeführerin für ihr Versehen entschuldigt. Somit ist die Beschwerde zwar begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. (0402/10/3-BA)

REDAKTION ENTSCULDIGT SICH FÜR FEHLER

Als Leserbrief gedachte Einsendung an einen Dritten weitergegeben

ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Vor der Seebrücke eines Badeortes an der Ostsee stehen eines Morgens der Bürgermeister, die Kurdirektorin und ein Rechtsanwalt. Die drei wollen vom Pächter der Brücke die Schlüssel haben. Grund sind Meinungsverschiedenheiten in Geldangelegenheiten. Die am Ort erscheinende Zeitung berichtet über den Vorfall. Der Pächter der Seebrücke betreibt in einem Nachbarort drei Hotels und baut dort zurzeit einen großen Appartementkomplex. Ein dort lebendes Ehepaar ist durch den Zeitungsbericht alarmiert. Es beobachtet seit Wochen, dass es mit den Arbeiten am Appartementbau in ihrer nächsten Nachbarschaft nicht so recht weitergeht. Die beiden

Anlieger vermuten, dass dem Unternehmer das Geld ausgegangen ist und dass sie künftig mit einer Bauruine vor dem Haus leben müssen. Sie schreiben eine E-Mail an die Zeitung, die einerseits als Leserbrief gedacht ist, zum anderen aber auch ein Denkanstoß für die weitere Berichterstattung sein soll. Ein Redaktionsmitglied – es vertritt die in Urlaub weilende Autorin des Berichts – gibt die Mail an den Bauunternehmer weiter. Er soll für die folgende Berichterstattung Stellung nehmen. Die beiden Absender dieser Mail nehmen dies zum Anlass einer Beschwerde beim Presserat. Nach ihrer Ansicht ist Richtlinie 2.6 des Pressekodex verletzt. Dort ist festgehalten, dass Leserbriefe nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Chefredaktion der Zeitung bestätigt, dass jemand aus der Redaktion die E-Mail der Beschwerdeführer im Rahmen der weitergehenden Recherche an den angegriffenen Bauunternehmer geschickt habe. Leider habe der Kollege versäumt, dabei die Absenderangaben zu schwärzen. Dies bedauere die Redaktion. Es handele sich dabei um einen absoluten Ausnahmefall. Im Übrigen – so die Chefredaktion weiter – sei die E-Mail nicht als Leserbrief gekennzeichnet gewesen. Auch aus dem Inhalt habe man nicht auf einen Leserbrief schließen können. Daher sei die Redaktion von einem Anstoß für die weitere Berichterstattung ausgegangen. Schließlich sei eine Veröffentlichung unterblieben, da die Redaktion keine Bestätigung für die dort erhobenen Vorwürfe gefunden habe. Die Beschwerdeführer hätten auch nicht besonders darauf hingewiesen, dass sie mit ihrer Kritik an dem Bauunternehmer hätten anonym bleiben wollen. Für den Fall, dass die E-Mail als Leserbrief veröffentlicht worden wäre, hätte dieser wie üblich den Verfasservermerk getragen. In diesem Fall wären die Einsender nicht anonym geblieben. Trotz allem entschuldigt sich die Redaktion ausdrücklich für ihren Fehler. (2010)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. In Absatz 5 der Richtlinie wird beschrieben, dass alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe dem Redaktionsgeheimnis unterliegen und in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden dürfen. An diesen Grundsatz hat sich die Zeitung nicht gehalten. Zur Recherche über den Weiterbau des Apartmentkomplexes hätte es der Weiterleitung der E-Mail der Beschwerdeführer an den Unternehmer nicht bedurft. Auch wenn der Inhalt der Mail als Leserbrief veröffentlicht worden wäre, wäre es unzulässig gewesen, neben den Namen auch die Adresse zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten, die von der Redaktion unbedingt zu schützen sind. Eine Weitergabe war daher nicht zulässig. (0681/10/3-BA)

BESCHIMPFUNG NACH LESERBRIEF-VERÖFFENTLICHUNG

Redaktion gibt personenbezogene Daten an Dritten weiter

ZIFFER: 2 UND 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

Eine Lokalzeitung berichtet über die Schließung des einzigen Lebensmittelgeschäftes am Ort. Dazu schreibt eine Frau einen Leserbrief, in dem sie die Schließung bedauert. Sie behauptet auch, dass eine Mieterhöhung durch den Besitzer des betreffenden Gebäudes das Geschäft veranlasst habe, das Mietverhältnis zu kündigen und den Ort zu verlassen. Kurz darauf lässt die Zeitung den Vermieter in einem Leserbrief zu Wort kommen. Er teilt mit, dass die Ursache für die Kündigung keine Mieterhöhung gewesen sei. Die Leserbriefschreiberin hätte sich besser bei ihm über die wahren Gründe erkundigt, bevor sie Unwahrheiten in Umlauf brachte. Er bekommt von der Redaktion die Telefonnummer der Frau und ruft diese an und beschimpft sie. Die Leserin beschwert sich beim Presserat und kritisiert, dass die Redaktion ihre Telefonnummer an den Vermieter weitergegeben habe. Die Beschwerdeführerin ist auch der Meinung, dass der Leserbrief des Vermieters nicht habe abgedruckt werden dürfen, weil sie darin diffamiert werde. Der Redaktionsleiter der Zeitung beschreibt den Gang der Ereignisse. Die Zeitung habe über eine schon seit Jahren geführte Diskussion über die Wiederbelebung einer Industriebrache in der Kleinstadt berichtet. Dabei habe sie auch den Verlauf einer öffentlichen Gemeinderatssitzung geschildert. In der Zusammenkunft der Stadtväter sei vom beabsichtigten Wegzug des Geschäftes einer Lebensmittelkette aus der Innenstadt die Rede gewesen. Der Vermieter habe in der Ratssitzung mitgeteilt, dass die Ladenkette gekündigt habe. Das Geschäft könne dort auf Dauer nicht mehr existieren. Der Laden sei zu klein, das Parkplatzangebot zu knapp. Auch über diese Vorgänge – so der Redaktionsleiter weiter – habe seine Zeitung berichtet. Zu diesem Thema habe die Beschwerdeführerin einen Leserbrief geschrieben. Der Briefkopf habe ihren Vor- und Nachnamen, die Adresse, den Wohnort und die Telefonnummer enthalten. Sie habe geschrieben, dass der Laden wegen einer „irrsinnigen Mieterhöhung“ aufgegeben werde. Er – der Redaktionsleiter – habe mit der Frau gesprochen und sie gefragt, ob ihre Behauptung zutreffe. Sie habe dies mehrfach bestätigt und ihm gesagt, sie habe ausführlich recherchiert. Nach der Veröffentlichung habe sich der Vermieter bei der Redaktion gemeldet und sich sehr verärgert gezeigt. Er habe die Miete für das Geschäftsgebäude seit Jahren nicht mehr erhöht und wolle nun mit der Einsenderin des kritisierten Leserbriefes selbst reden. Er kenne jedoch nicht deren Telefonnummer. Der Redaktionsleiter sagt, er habe die Nummer herausgegeben in der Annahme, dass Vermieter und Leserbriefschreiberin sich austauschen würden. Er sieht ein, dass dies ein Fehler war. (2010)

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der Ziffer 2, Richtlinie 2.6, (Leserbriefe) und 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex und spricht eine Missbilligung aus. Die von der Redaktion herausgegebene Telefonnummer stammt aus dem Leserbrief. Laut Pressekodex unterliegen Leserbriefe dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Das gilt auch für die darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Jeder hat das Recht, selbst über die Preisgabe seiner Daten zu bestimmen. Die Leserbriefschreiberin konnte daher bei der Einsendung ihres Briefes davon ausgehen, dass ihre Daten von der Redaktion geschützt werden. Die Daten ohne ihre Einwilligung an einen Dritten weiterzugeben, verstößt gegen den Datenschutz, der von jeder Redaktion einzuhalten ist. (0808/10/3-BA)

REDAKTION BERUFT SICH AUF „SONDERTRADITION“

Gerade in Zeiten des Internets ist Sensibilität mit Daten Dritter gefragt
ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Unter der Überschrift „Andere haben Grund zur Verärgerung“ veröffentlicht eine Regionalzeitung einen Leserbrief. Darin geht es um ein Ultimatum, das eine Bürgerinitiative dem örtlichen Bürgermeister gestellt haben soll. Der Autor des Leserbriefes tritt in diesem Fall als Beschwerdeführer auf. Er kritisiert, dass zum einen seine Einsendung erheblich gekürzt und zudem seine volle Adresse genannt worden sei. Aus Sicht des stellvertretenden Chefredakteurs steht die Kürzung des Leserbriefes im Einklang mit dem Pressekodex. Die Redaktion weise regelmäßig darauf hin, dass sich die Redaktion das Recht auf die Kürzung von Einsendungen vorbehalte. Aus dem Leserbrief des Beschwerdeführers sei nicht ersichtlich gewesen, dass dieser mit Kürzungen nicht einverstanden sei. Er habe lediglich angegeben, für Rückfragen per E-Mail erreichbar zu sein. Aus Sicht der Redaktion habe kein Klärungsbedarf bestanden. Eine Sinnverfälschung könne die Redaktion nicht erkennen. Zur Adressenangabe stellt der stellvertretende Chefredakteur fest, dass der Einsender in seiner Mail an die Redaktion nur seinen Namen, nicht aber seinen Wohnort angegeben habe. Dies erfülle nicht die redaktionellen Kriterien für einen Abdruck. Weil der Beschwerdeführer als Leserbriefschreiber und als Anrufer in der Redaktion bekannt sei, habe es jedoch keinen Zweifel über seine Identität gegeben. Um den Abdruck zu ermöglichen, seien die Angaben ergänzt worden. Dass auch die Wohnadresse des Einsenders veröffentlicht worden sei, entspreche einer „Sondertradition“ der Redaktion. Bei immer wieder vorkommenden Namensgleichheiten solle auch für die restlichen Leser eine klare Zuordnung möglich sein. Der Einsender in diesem Fall kenne diese Tradition, da in den vergangenen Jahren bereits Leserbriefe von ihm veröffentlicht worden seien.

Bisher habe er sich darüber nicht beschwert. Die Redaktion sei also auch in diesem Fall von seinem Einverständnis ausgegangen. (2011)

Die Zeitung hat Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) in Verbindung mit Richtlinie 2.6, Absatz 3, Satz 3 (Namensnennung bei Leserbriefen) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Kürzungen im Leserbrief hält der Presserat für zulässig, da der Sinn der Einsendung erhalten bleibt. Der Verstoß liegt jedoch im Abdruck der Wohnadresse des Einsenders. Die entsprechende Passage im Pressekodex lautet: „Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressenangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrnehmung berechtigter Interessen“. Diesen Grundsatz beachtet die Redaktion in ihrer Praxis nicht. Daran ändert es auch nichts, dass der Einsender sich schon häufiger mit Leserbriefen an die Zeitung gewandt hat und unbeanstandet Einsendungen mit seiner Adresse abgedruckt wurden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einsenders ist in jedem Fall zu achten. Gerade in Zeiten des Internets ist in den Redaktionen eine hohe Sensibilität im Umgang mit den Daten Dritter gefragt. Ausnahmsweise zulässig wäre die Praxis der Zeitung, wenn die Redaktion auf ihrer Leserbriefseite einen Hinweis veröffentlicht, aus dem klar hervorgeht, dass Leserbriefe ausschließlich mit Namen und Adresse der Einsender abgedruckt werden. In diesem Fall würde sich ein Leserbriefautor mit dem Bewusstsein an die Zeitung wenden, dass seine Daten veröffentlicht werden. Der Presserat bittet die Zeitung daher, die bisher bestehende Praxis zu ändern. (0415/11/3-BA)

„REDAKTION HAT ERMESSENSSPIELRAUM“

Zeitung veröffentlicht immer Adressen von Leserbrief-Einsendern

ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

In einer Regionalzeitung erscheinen vier Leserbriefe mit den vollständigen Adressen der Einsender. Eine Leserin sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, (Leserbriefe) und Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex, da die Zeitung personenbezogene Daten abgedruckt habe. Der Herausgeber und Chefredakteur der Zeitung ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung von Adressen unter Leserbriefen der „Wahrung berechtigter Interessen“ im Sinne von Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex dienen könne. Die Formulierung im Kodex lasse den Redaktionen einen Ermessensspielraum. Er verweist auf eine seit Jahren gepflegte und nie beanstandete Tradition der Zeitung, die Adressen der Absender bei der Veröffentlichung von lokalen Leserbriefen anzugeben. Der Chefredakteur vertritt die Meinung, dass die Adressen

der jeweiligen Leserbrief-Autoren einen beachtlichen Informationswert hätten. Ein als Anwohner zu erkennender Autor bringe einen ganz anderen Erfahrungsschatz und Blickwinkel ein als ein externer Autor. Gerade in den mit Leidenschaft geführten lokalen Debatten wollten Leser wissen, aus welchem Stadt-, Ortsteil oder Straßenviertel ein Einsender stamme. Ortsnamen seien nicht ausreichend. Telefonnummern drucke man selbstverständlich nicht ab. Der Chefredakteur weist schließlich darauf hin, dass Leser, die sich per Einsendung an die Zeitung öffentlich zu Wort melden, freiwillig ihre Anonymität verließen. Die lokalen Leserbriefseiten seien in dieser Form ein echtes Qualitätssiegel und für die Abonnenten zu einem unverzichtbaren Teil der Zeitung geworden. Im Übrigen würden Zuschriften mit voller Adresse nur dann veröffentlicht, wenn eine eindeutige Einwilligung des Einsenders vorliege. (2012)

Berechtigte Interessen im Sinne der Richtlinie 2.6, Absatz 3, liegen hier nicht vor. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Es ist richtig, dass der Pressekodex zur Frage des Abdrucks von Absenderadressen unter Leserbriefen keine starre Regelung vorsieht, sondern der Redaktion einen Ermessensspielraum eröffnet. In diesem Fall ist es denkbar, dass einem Großteil der Leser die Praxis der Zeitung im Umgang mit Leserbriefen bekannt ist. Daraus lässt sich aber nicht ohne weiteres ein Einverständnis der Einsender in den Abdruck der vollständigen Adresse herleiten. Möglicherweise nehmen die Einsender die Praxis hin, weil sie davon ausgehen, sie ohnehin nicht beeinflussen zu können. In dem Kasten, der die Leser über die Handhabung von Leserbriefen informiert, ist im Übrigen ein entsprechender Hinweis nicht enthalten. Die von der Zeitung vorgebrachten Gründe für den Abdruck der Absenderadressen sind publizistisch nachvollziehbar. Gleichwohl genügen sie nicht, um ein konstantes Abweichen von dem in Richtlinie 2.6, Absatz 3, geregelten Grundsatz zu rechtfertigen. (0491/12/3-BA)

AUF LESERBRIEF FOLGT SCHRIFTLICHE DROHUNG

Redaktion: Es ist üblich, Einsendungen mit voller Adresse abzudrucken
ZIFFER: 2. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

In einer Lokalzeitung erscheint ein Leserbrief. Es geht darin um ein lokales Thema. Unter dem Brief stehen der volle Name der Einsenderin und ihre vollständige Adresse. Die Frau ist in diesem Fall Beschwerdeführerin. Die Wiedergabe ihrer als Leserbrief bezeichneten E-Mail mit vollem Namen und Adresse verstoße gegen Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex. Nach der Veröffentlichung – so die Frau weiter – habe sie einen anonymen Drohbrief erhalten. Der Redaktionsleiter berichtet, es sei bei seiner

Zeitung üblich, Leserbriefe mit voller Adresse abzdrukken. Außerdem stehe in der Zeitung bei Leserbrief-Veröffentlichungen regelmäßig der Zusatz, anonyme Briefe würden nicht abgedruckt. Der Redaktionsleiter glaubt nicht, dass sich die Beschwerdeführerin so sehr über den Abdruck ihrer vollständigen Adresse geärgert habe. Aus den Anlagen werde eher ersichtlich, dass sie mit der nachfolgenden Stellungnahme eines Redakteurs zu dem von ihr angeschnittenen Thema nicht einverstanden gewesen sei. Zum Vorwurf, gegen den Datenschutz verstoßen zu haben, äußert er lediglich, dass er der Beschwerdeführerin am Telefon gesagt habe, dass die Redaktion Leserbriefe nur mit vollem Namen und vollständiger Adresse veröffentliche. (2013)

Der Abdruck von Leserbriefen mit voller Adresse verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex, hier Richtlinie 2.6, Absatz 3. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Richtlinie 2.6 verzichtet die Presse beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressen, es sei denn, die Veröffentlichung dient der Wahrung berechtigter Interessen. Davon kann in diesem Fall keine Rede sein. Die Redaktion beruft sich darauf, anonyme Einsendungen nicht zu veröffentlichen. Sie bekräftigt ihre übliche Praxis, Leserbriefe nur mit kompletter Adresse zu veröffentlichen. Um die Identität des Einsenders zu verifizieren, ist es aber nicht erforderlich, Leserbriefe, die mit vollem Namen und kompletter Adresse an die Redaktion gerichtet werden, in dieser Form zu veröffentlichen. Es reicht aus, dass die Redaktion die Identität des Einsenders kennt. Der Pressekodex lässt keine abweichende Vorgehensweise zu. (0107/13/3-BA)

III. Vertrauliches veröffentlicht

VORWURF: 50 MILLIONEN EURO „VERBRATEN“

Persönlichkeitsrechte eines Verwaltungsratschefs verletzt

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: MISSBILLIGUNG

In einem Anzeigenblatt erscheinen in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben mehrere Leserbriefe, die sich mit mutmaßlichen Vorgängen in der regionalen Kreissparkasse befassen. Das Anzeigenblatt legt mit einem eigenen Artikel nach. Darin geht es um Gerüchte, ein Vorstandsmitglied des Geldinstituts, dessen Vertrag nicht verlängert werden solle, habe in den letzten zehn Jahren 50 Millionen Euro „verbraten“. Die Rolle des Verwaltungsratsvorsitzenden der Kreissparkasse wird kritisch hinterfragt. In einem weiteren Bericht geht es um das angeblich gestörte Verhältnis zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Verwaltungsrat. Eine Leserin des Anzeigenblattes beschwert sich beim Presserat. Die Zeitung bringe den Verwaltungsratsvorsitzenden in Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Vorgängen. Sie rügt die Veröffentlichung eines vertraulichen Schriftwechsels. Damit verstoße das Blatt gegen Persönlichkeitsrechte. Die Beschwerdeführerin kritisiert ferner, dass die fraglichen Artikel ohne Autorennennzeichnung veröffentlicht worden seien. Auch seien die kritisierten Banker nicht gehört worden. Die Geschäftsführung des Anzeigenblattes besteht darauf, dass die Redaktion sorgfältig recherchiert, Belege gesammelt und Informanten befragt habe. Die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin seien haltlos. (2012)

Der Beschwerdeausschuss beschränkt sich bei der Prüfung auf einen Artikel, der Belange des Datenschutzes berührt. Alle übrigen Punkte der Beschwerde fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Presserats, da es sich bei dem Beschwerdegegner um ein Anzeigenblatt handelt. Der Schriftverkehr zwischen dem Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Anwalt hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Dieser Grundsatz ist hier missachtet worden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit steht in diesem Fall hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurück. Die veröffentlichte Korrespondenz unterliegt dem redaktionellen Datenschutz. Im Hinblick auf die Brisanz des Falles hätte die Redaktion vor der Veröffentlichung den Verwaltungsratsvorsitzenden mit den Vorwürfen konfrontieren und seine Stellungnahme einholen müssen. Der Beschwerdeausschuss hält die Verfehlung des Anzeigenblattes für so schwerwiegend, dass er eine Missbilligung ausspricht. (0307/12/3-BA)

IV. Online-Archive

NAMEN SCHON VOR DER BESCHWERDE GEÄNDERT

Einstiger Straftäter sah seine Resozialisierung gefährdet

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Im Archiv der Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung sind die Artikel „Das Leben erinnert oft seltsame Geschichten“ und „Es geht um Gold, Cappuccino und eine tote Kollegin“ abrufbar. Beide stammen aus dem Jahr 1996. In beiden Beiträgen wird über den Prozess gegen einen Mann berichtet, der seinerzeit eine Kollegin vergiftet haben soll und der in diesem Fall als Beschwerdeführer auftritt. Er beschwert sich darüber, dass die Artikel weiterhin über die Google-Suche zu finden seien. Seine Resozialisierung sei nach Verbüßen einer fünfzehnjährigen Haftstrafe gefährdet. Auf Grund der heute noch nachlesbaren Veröffentlichungen habe ein potentieller Arbeitgeber seine Stellenzusage zurückgezogen. Zudem habe er erhebliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, als er eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen wollte. Der Beschwerdeführer meint, nach 15 Jahren sei das Informationsinteresse der Öffentlichkeit erloschen. Seiner Bitte, die Beiträge aus dem Internet zu entfernen, sei der Verlag zunächst nicht nachgekommen. Später seien die Artikel jedoch nicht mehr über Google zu finden gewesen. Er halte jedoch an der Beschwerde fest, weil er eine grundsätzliche Klärung der Problematik erreichen wolle. Der Verlag teilt auf die Beschwerde hin mit, dass die Redaktion auf Wunsch des Beschwerdeführers bereits vor Kenntnis der Presserats-Beschwerde die Namensangaben in den Artikeln geändert habe. Die Bereitstellung der Artikel im Archiv habe aber nicht gegen Grundsätze des Pressekodex verstoßen. Der Verlag verfare nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof für die Online-Archivierung von Zeitungsinhalten aufgestellt habe: Archivinhalte werden gelöscht, wenn die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ergebe, dass die Archivierung eine erhebliche Breitenwirkung entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen zur Folge haben könne. (2010)

Gemessen an Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet. Es verstößt nicht grundsätzlich gegen Persönlichkeitsrechte, Artikel im Online-Archiv bereit zu halten, in denen Namen genannt werden. Immer sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Wichtig ist dabei das Resozialisierungsinteresse eines Straftäters. Der Presserat ist der Auffassung, dass es zum Zeitpunkt der Erstver-

öffentlichung zulässig war, identifizierend über den Beschwerdeführer zu berichten. Das öffentliche Interesse an der außergewöhnlich spektakulären Tat und dem aufwendigen Prozess rechtfertigte damals die identifizierende Berichterstattung. Eine Stigmatisierung des Beschwerdeführers erkennt der Beschwerdeausschuss nicht. Das Online-Archiv enthält eine Vielzahl von Artikeln. Die beiden Beiträge, in denen es um den Beschwerdeführer ging, sind nicht besonders hervorgehoben. Daran ändert die Tatsache nichts, dass sie über Google zu finden waren. Der Beschwerdeausschuss gesteht dem Beschwerdeführer jedoch zu, dass das weitere Bereithalten der Artikel seine Resozialisierung hätten gefährden können. Insofern begrüßt es der Presserat, dass der Name des Mannes nunmehr im Online-Angebot der Zeitung abgekürzt wurde. (0558/10/3-BA)

ARTIKEL VON 2003 WIRD HEUTE NOCH BEREIT GEHALTEN

Beschwerdeführer sieht sich bei der Jobsuche dadurch benachteiligt
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Unter der Überschrift „Deutsche Gastarbeiter“ veröffentlicht eine Großstadtzeitung 2003 einen Beitrag über Deutsche, die im europäischen Ausland neue Arbeit finden. Vorlage für die Geschichte ist der Fall des namentlich genannten Beschwerdeführers. Über ihn berichtet die Zeitung, dass er 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei und nun Arbeit im schwedischen Halmstadt gefunden habe. 2010 ist der Artikel immer noch im Online-Archiv der Zeitung zu finden. Gibt man den Namen des Mannes in die Suchmaschine Google ein, erscheint ein Anreißer, aus dem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei. Dieser hält es für unzulässig, den Artikel im Online-Archiv weiterhin bereitzuhalten. Er habe Nachteile bei der Jobsuche. Hintergrund des Berichts sei gewesen, dass er im September 2003 einer Journalistin ein Interview gegeben habe. Daraus sei ein Artikel entstanden, der erschienen sei, ohne dass er den Text autorisiert habe. Der Beschwerdeführer gibt an, dass er nicht – wie im Artikel behauptet – 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei, bevor er nach Schweden auswanderte. Er bereut, seinerzeit das Interview gegeben zu haben, ohne die Konsequenzen absehen zu können. Ihm gehe es vor allem darum, dass der Artikel künftig nicht mehr über Google aufgerufen werden könne. Die Rechtsabteilung des Verlages ist sich unklar darüber, ob der Beschwerdeführer zum Ausdruck bringen möchte, dass er nicht 23 Monate lang durchgängig arbeitslos gewesen oder insgesamt betrachtet weniger als 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei. Dass er überhaupt nicht arbeitslos war, hält die Rechtsabteilung für unwahrscheinlich, da es sonst 2003 nicht zu diesem Interview gekommen wäre. Unbestrit-

ten sei, dass das Telefoninterview seinerzeit geführt worden sei. Die Redakteurin erinnere sich noch gut an den Vorgang und gebe an, dass eine Autorisierung des Textes nicht vereinbart worden sei. (2010)

Gemessen an Ziffer 8 des Pressekodex ist die Beschwerde unbegründet. Es verstößt nicht grundsätzlich gegen Persönlichkeitsrechte, wenn Artikel im Online-Archiv bereitgehalten werden, in denen Namen genannt werden. Immer sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und die Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Bei Abwägung dieser Güter gestehen die Ausschussmitglieder dem Beschwerdeführer zu, dass sein Einzelschicksal vom technischen Fortschritt überholt wurde. Dies ist aus seiner Sicht unbefriedigend, weil er seinerzeit nicht damit rechnen konnte, dass der ihn betreffende Artikel 2010 in einem Online-Archiv abrufbar sein werde. Dieses Interesse kann jedoch dem Anspruch der Presse auf Vollständigkeit ihres Archivs nicht weichen. Dieser überwiegt hier gegenüber dem Persönlichkeitsrecht. Eine Stigmatisierung des Beschwerdeführers sieht der Presserat nicht. Der Artikel wird nicht hervorgehoben präsentiert. Dass er über die Google-Suche zu finden ist, ändert an dieser Tatsache nichts. In der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung aller Interessen ist es zulässig, den Artikel auch weiterhin bereitzuhalten. (0568/10/3-BA)

EIN HOCHSCHULLEHRER MIT ZWEI LEHRAUFTRÄGEN

Redaktion kürzt Namen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ab
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Über zweieinhalb Jahre hinweg berichtet die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins über einen Professor, der gleichzeitig zwei Vollzeit-Lehraufträge innehatte. Der Hochschullehrer wird jeweils mit vollem Namen genannt. Die Redaktion informiert ihre Nutzer darüber, wie die „Doppelprofessur“ auffiel und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Der Professor habe beide Lehraufträge verloren. Die Bezüge aus einem seiner beiden Jobs habe er zurückzahlen müssen. Wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung sei auch die Staatsanwaltschaft auf den Fall aufmerksam geworden. Sie habe gemeinsam mit der Steuerfahndung ermittelt. Der Professor beschwert sich beim Presserat darüber, dass die Artikel weiterhin über Google abrufbar seien. Die volle Namensnennung in den Beiträgen verletze seine Persönlichkeitsrechte. Sie sei nicht von öffentlichem Interesse. Der Mann sieht sich einer Medienkampagne ausgesetzt. Die Presse habe sein Resozialisierungsinteresse zu beachten. Später informiert der Professor den Presserat, dass die Online-Redaktion mittlerweile in den Artikeln seinen Namen abgekürzt habe. Er sieht jedoch in der

abgekürzten Wiedergabe eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte und bittet den Presserat, auf die vollständige Tilgung seines Namens hinzuwirken. Die Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins äußert die Ansicht, im Kern gehe es um die Online-Archivierung von älteren Beiträgen. Sie erinnert an die Rechtsprechung des BGH. Danach sei es unbedenklich, vormals zulässige Beiträge in einem Online-Archiv zum Abruf bereit zu halten, sofern deren Betagtheit erkennbar sei. Im Übrigen teilt die Rechtsabteilung mit, dass die Redaktion aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den Nachnamen des Beschwerdeführers abgekürzt habe. (2011)

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Persönlichkeitsrechte sind mit der abgekürzten Form der Namensnennung gewahrt worden. Damit ist der Beschwerdeführer nicht für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. (0074/11/3-BA)

HOCHSCHULLEHRER KASSIERT DOPPELTE BEAMTENBEZÜGE

Zwei Lehrstühle in weit auseinander liegenden Universitäten besetzt
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Die Online-Ausgabe eines Wirtschaftsmagazins berichtet über einen Professor, der gleichzeitig zwei Lehrstühle besetzt habe und zwischen den 300 Kilometer auseinander liegenden Universitäten gependelt sei. Dementsprechend habe er auch doppelte Beamtenbezüge kassiert. Als die „Doppelprofessur“ aufgefallen sei, habe er beide Jobs abgeben müssen. Außerdem habe er sich mit Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung auseinandersetzen müssen. Der Mann wird mit vollem Namen genannt, bevor die Redaktion diesen später abkürzt. Der Professor beklagt, dass der Artikel über Google weiterhin mit voller Namensnennung abrufbar sei. Diese verletze seine Persönlichkeitsrechte. Die Namensnennung sei nicht von öffentlichem Interesse gedeckt. Außerdem sieht er sich an einen Medienpranger gestellt und meint, die Presse habe sein Resozialisierungsinteresse zu beachten. Die Rechtsabteilung des Magazins merkt an, im Kern der Sache gehe es um die Online-Archivierung von älteren Beiträgen. Sie beruft sich auf die Rechtsprechung des BGH. Danach sei es nicht zu beanstanden, vormals zulässige Beiträge in einem Online-Archiv zum Abruf bereitzuhalten. Zum Fall selbst: Es handele sich um einen einmaligen Fall von dreier Doppelprofessur. Der Mann sei geständig gewesen und zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Die namentliche Berichterstattung sei zulässig gewesen. Trotzdem habe das Magazin aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den Namen des einstigen Professors abgekürzt. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Fall keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers sind mit der abgekürzten Form der Namensnennung gewahrt worden. Durch die Abkürzung des Namens ist der Beschwerdeführer für einen erweiterten Personenkreis nicht identifizierbar. (0075/11/3-BA)

UNIS WUSSTEN NICHTS VON DER DOPPELPROFESSUR

Früherer Hochschullehrer sieht seine Persönlichkeitsrechte verletzt

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über den Prozess gegen einen Professor, der sich wegen Betrugs und Steuerhinterziehung vor einem Landgericht habe verantworten müssen. Zwischen 1996 und 2001 habe der Diplom-Kaufmann und Diplomingenieur je eine Professur an zwei Hochschulen inne gehabt. Beide Hochschulleitungen wussten vom jeweils anderen Job nichts. Die Zeitung berichtet, nach Schätzungen des zuständigen Ministeriums habe der Mann zwischen 2500 und 4000 Euro zusätzlich bezogen. Zum Jahreswechsel 2001/2002 sei die doppelte Professur aufgefallen. In einem weiteren Artikel berichtet die Zeitung über ein anderes Verfahren, diesmal vor dem Verwaltungsgericht. Dort habe der Hochschullehrer gegen die Aberkennung seines Status als Beamter auf Lebenszeit geklagt. Das Gericht habe die Klage abgewiesen. Der Mann schaltet den Presserat ein, weil die Artikel nach wie vor im Internet aufrufbar seien. Dadurch sieht er seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Es sei nicht von öffentlichem Interesse gedeckt, dass er mit vollem Namen genannt werde. Er sieht sich an einen Medienpranger gestellt und meint, die Presse habe sein Resozialisierungsinteresse zu beachten. Nach Meinung des Chefredakteurs der Zeitung ist die Nennung des Namens nicht zu beanstanden. Der Fall habe seinerzeit großes Aufsehen erregt und den Hochschullehrer ausschließlich in seiner Eigenschaft als (doppelten) Amtsträger betroffen. Der Verlag habe gleichwohl Verständnis dafür, dass der Mann die Abrufbarkeit der betreffenden Artikel als unangenehm empfindet. Man habe sie deshalb entfernt. (2010) Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. (0076/11/3-BA)

ARCHIV-FUNKTION WÄRE AD ABSURDUM GEFÜHRT

Beschwerdeführerin wollte Artikel aus dem Internet entfernt wissen
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Der Bundesgerichtshof fällt ein Urteil zum Sorgerecht. Eine Zeitung berichtet 2009 über dessen Wirkung im Einzelfall. Betroffene kommen zu Wort. Unter anderem schildert die namentlich genannte Beschwerdeführerin ihre Lebenssituation und offenbart Details. Unter anderem berichtet sie, dass sie zwei Kinder ohne Unterstützung des Vaters groß gezogen habe. Dieser halte sich im Ausland auf. Alter und Wohnort der Frau werden angegeben. Der Bericht wurde archiviert und ist nun im Online-Archiv abrufbar. Die Beschwerdeführerin sieht eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte und meint, durch die Archivierung des Artikels seien Datenschutzgrundsätze verletzt worden. Sie gibt an, seinerzeit von einer Reporterin auf dem Campus der Universität angesprochen und dazu überredet worden zu sein, ihre Meinung zum Thema des BGH-Urteils zu sagen. Sie sei sich der Tatsache, dass der Beitrag später in einem Online-Archiv erscheinen werde, nicht bewusst gewesen und habe Auskunft gegeben. Nachdem sie – die Beschwerdeführerin – im Jahr 2011 entdeckt habe, dass der Artikel im Internet zu finden sei, habe sie mit der Redaktion Kontakt aufgenommen und sich um dessen Löschung bemüht. Man habe sie jedoch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Thema Online-Archive verwiesen und die Löschung des Artikels abgelehnt. Die Frau bittet den Presserat um Unterstützung, dass der Artikel aus dem Archiv entfernt wird. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Beschwerdeführerin habe seinerzeit der Autorin ihren Namen in den Block buchstabiert und sich fotografieren lassen. Deshalb habe die Redaktion vom Einverständnis der Frau ausgehen können, mit Foto und Aussagen in der Zeitung und online zu erscheinen. Die Veröffentlichung im Online-Archiv sei rechtmäßig. Sollte man den Artikel nun entfernen, sei die Funktion von Archiven ad absurdum geführt. (2009)

Die Berichterstattung steht im Einklang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Presseethische Grundsätze sind nicht verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Zwar wird über das Privatleben der Beschwerdeführerin berichtet. Sie hat den Journalisten seinerzeit jedoch Auskunft gegeben, was einer Einwilligung gleichkommt. Bei einem nachträglichen Kontakt hat die Frau der Namensnennung ebenfalls nicht widersprochen. Auch das Vorhalten im Online-Archiv ist zulässig und verstößt nicht gegen den Pressekodex. Der Artikel ist nur dann auffindbar, wenn gezielt nach ihm gesucht wird. Dies ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar. (0615/11/3-BA)

INTERVIEW STATT ANONYMER BEFRAGUNG

Tannenbaumverkäufer verlangt Löschung von Online-Artikel
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Zeitung berichtet über verschiedene Tannenbaumsorten. Die Überschrift lautet: „Die Nobilistanne nadelt nicht und trägt den meisten Schmuck“. Drei namentlich genannte Experten kommen zu Wort. Einer von ihnen ist der 27-jährige Beschwerdeführer und angebliche Tannenbaumanbauer, der mit den Worten zitiert wird: „Viele Kunden finden, dass die Nadeln der Fichte unangenehm stechen“. Er ist nicht damit einverstanden, dass der Artikel weiterhin im Online-Archiv der Zeitung abzurufen ist. Er sieht Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt, da die recherchierenden Journalisten seinerzeit den Eindruck erweckt hätten, sie machten eine anonyme Befragung. Sie hätten ihn – den Beschwerdeführer – zwar gefragt, wie er heiße und wie alt er sei. Beide Angaben habe er gemacht, dabei jedoch betont, dass er nicht namentlich genannt werden wolle. Weder damals noch heute sei es richtig gewesen bzw. richtig, dass er Tannenbäume anbaue. Es habe sich lediglich um einen vorübergehenden Verkaufsjob gehandelt. Heute übe er eine andere berufliche Tätigkeit aus. Deshalb störe ihn die Berichterstattung. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass die recherchierende Journalistin und der Fotograf sich korrekt vorgestellt hätten. Es habe daher kein Zweifel daran bestehen können, dass der Beschwerdeführer ein Interview gebe. Wäre es tatsächlich um eine anonyme Befragung gegangen, hätten die Reporter weder nach seinem Namen noch nach seinem Alter gefragt. An den Wunsch des Tannenbaumverkäufers, nicht namentlich genannt zu werden, könne sich die Journalistin nicht erinnern. (2011)

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Reporter haben sich korrekt vorgestellt, so dass es keinen Zweifel daran geben konnte, dass es sich nicht um eine anonyme Befragung, sondern um ein Interview handelte. Dass der Beschwerdeführer mit den beiden gesprochen hat, kommt einer Einwilligung gleich. Immerhin habe er seinen Namen und sein Alter angegeben. Nicht ganz korrekt berichtet die Zeitung, wenn sie schreibt, der Beschwerdeführer baue die Tannenbäume selbst an. Dies ist jedoch eine zu vernachlässigende Marginalie. In der Abwägung überwiegt das Veröffentlichungsinteresse die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers. Der Artikel ist presseethisch zulässig; die Veröffentlichung im Online-Archiv der Zeitung stigmatisiert den damaligen Tannenbaumverkäufer nicht. Das Archivieren des Beitrages ist somit presseethisch unbedenklich. (0840/11/3-BA)

BLUTTAT INNERHALB EINER FAMILIE

Zeitung nennt in einem Bildtext den vollen Namen des Angeklagten
ZIFFER. 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Unter der Überschrift „Schwester erschlagen: Acht Jahre Haft“ berichtet die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung über einen Mordprozess, der mit der Verurteilung des Angeklagten endet. Der Artikel ist illustriert mit einer Zeichnung aus der Verhandlung; im Text dazu wird der volle Name des Angeklagten genannt. Im Bericht wird sein genaues Alter (22) angegeben und auch der Ort, in dem er aufgewachsen ist. Zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Tat sei er 19 Jahre alt gewesen. Die Zeitung berichtet von schwierigen Familienverhältnissen und schildert diese ausführlich. Der Vater des Verurteilten wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Über Google sei die archivierte Berichterstattung einsehbar. Die Artikel ermöglichen nicht nur Rückschlüsse auf seinen Sohn, sondern auch auf ihn selbst. Der volle Name des Jungen und der Wohnort der Familie seien genannt worden. Sein Umfeld konfrontiere ihn mit der Tat seines Sohnes auf beleidigende Weise. Der Vater weist auf die Resozialisierungsinteressen seines Sohnes hin und bittet um Löschung des Beitrags aus dem Netz. Der stellvertretende Chefredakteur der Online-Ausgabe teilt mit, dass der Artikel in dem frei zugänglichen Online-Bereich inaktiv geschaltet worden sei. (2012)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Berichterstattung mit der Namensnennung des Täters ist unzulässig. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 1, veröffentlicht die Presse bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel keine Informationen, die eine Identifizierung des Täters ermöglichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Berichterstattung im Einzelfall die schützenswerten Interessen des davon Betroffenen überwiegt. Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor. Zwar geht es um eine schwere Straftat mit der Besonderheit, dass Täter und Opfer Geschwister sind. Da jedoch Tötungsdelikte innerhalb von Familien nicht selten vorkommen, ist die Tat nicht als „außergewöhnlich“ einzuordnen. Dementsprechend hat die Redaktion im Artikel den Nachnamen des Verurteilten stets abgekürzt. Nur im Text zur Zeichnung hat sie den Namen ausgeschrieben. Im Interesse der Resozialisierung müssen Artikel, die presseethisch unzulässig sind und sich in Online-Archiven befinden, auf Wunsch des Betroffenen entfernt werden. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion – dem Wunsch des Vaters des Verurteilten folgend – den Artikel aus dem Netz genommen hat. (0380/12/3-BA)

TÄTER MUSS NENNUNG SEINES NAMENS DULDEN

Zeitung hält Bericht über ein Strafverfahren im Online-Archiv vor
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Zeitung hält in ihrem Archiv einen etwa zwanzig Jahre alten Artikel vor. Dieser trägt die Überschrift „Ehemalige Skinns wegen Mordes vor Gericht“ und beschreibt die Gerichtsverhandlung gegen zwei ehemalige Skinheads und einen Gastwirt, die sich damals wegen gemeinschaftlichen Mordes an einem 53-jährigen Arbeitslosen zu verantworten hatten. Den weitgehend geständigen Angeklagten sei vorgeworfen worden, ihr Opfer nach einem Trinkgelage mit Springerstiefeln zusammengetreten, mit hochprozentigem Alkohol übergossen und angezündet zu haben. Judenhass werde als Tatmotiv nicht ausgeschlossen, da die Angeklagten das Opfer als „Halbjuden“ bezeichnet hätten. Die Täter werden in dem Artikel mit vollem Namen genannt. Der Beschwerdeführer ist einer der damaligen Angeklagten. Er war damals zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt worden. Dass die Zeitung den Artikel immer noch in ihrem Online-Archiv vorhält, sieht er als Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte an. Er ist nicht damit einverstanden, dass die Berichterstattung über das Gerichtsverfahren weiterhin veröffentlicht werde. Nach Auffassung der Zeitung, für die deren Rechtstabteilung Stellung nimmt, gehört die Berichterstattung über eine Straftat wie im vorliegenden Fall zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien sei. Das im Artikel beschriebene Verbrechen habe in der Bundesrepublik und auch im Ausland Aufsehen erregt. Der damalige Richter habe in seinem Urteil festgestellt, dass die Täter nach rechtsradikalem Muster gehandelt hätten. Aufgrund der deutschen Geschichte und des gesellschaftlichen Engagements gegen Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bestehe auch deshalb ein besonderes Informationsbedürfnis und Interesse der Allgemeinheit. Die Veröffentlichung eines Zeitungsartikels Jahre nach der Tat im Online-Archiv sei nicht geeignet, den Betroffenen „ewig an den Pranger zu stellen“. Der Artikel habe eine geringe Breitenwirkung und könne nur durch gezieltes Suchen gefunden werden. (1994/2013)

Die Beschwerde ist unbegründet. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.3 (Resozialisierung) des Pressekodex muss im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel eine Namensnennung unterbleiben. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn ein die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen überwiegendes öffentliches Interesse am Vorhalten eine Archivbeitrages besteht. Voraussetzung ist zunächst, dass bereits die Erstveröffentlichung presseethisch zulässig war. Der Artikel, um den es hier geht, berichtet über eine rechtsextremistisch motivierte schwere Straftat. Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs und des sich aufdrängenden politischen Hintergrundes der Tat bestand

zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung ein hohes öffentliches Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung. Auch das Vorhalten des Artikels im Online-Archiv der Zeitung ist presseethisch zulässig. Das Archivierungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt hier das Resozialisierungsinteresse des Betroffenen. Ein uneingeschränktes Recht des Täters, mit seinem Verbrechen nicht mehr konfrontiert zu werden, besteht hingegen nicht. Der Artikel ist als Archivbeitrag gekennzeichnet und nur nach gezielter Suche aufzufinden. Demnach muss der Betroffene die Nennung seines Namens in der Berichterstattung weiterhin dulden. (0001/13/3-BA)

V. Datenschutz in der journalistischen Recherche

SENSIBLE DATEN LANDEN BEI DER ZEITUNG

Redaktion sichert sich eine Kopie und gibt das Original zurück

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Lokalzeitung berichtet über eine Pflegeeinrichtung, in der sensible Patientendaten verloren gegangen sind. Der Redaktion liegt die entsprechende Liste im Original vor. Nachdem sie den Inhalt kopiert hat, schickt die Zeitung das Original an die Einrichtung zurück. Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz wendet sich an den Presserat, da es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handele. Der besondere Schutz der Betroffenen auf Vertraulichkeit dieser Daten kollidiere mit dem berechtigten Interesse der Presse auf die Dokumentation des Sachverhalts. Der stellvertretende Chefredakteur ist der Auffassung, dass der äußerst nachlässige Umgang mit den Patientendaten von öffentlichem Interesse sei und eine Veröffentlichung rechtfertige. Die Pflegeeinrichtung habe vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sie habe auch die Originalliste zurückbekommen. Eine Kopie sei in der Redaktion – auch zur Beweissicherung – verblieben. Die Redaktion sei in der Berichterstattung sehr sensibel mit den Daten umgegangen. Keine der in der Liste genannten Personen sei in der Berichterstattung zu identifizieren gewesen. Die Zeitung garantiere im Hinblick auf die dort verbliebene Kopie die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses. Es sei jedoch erforderlich, die Unterlagen aufzubewahren. Sonst könne die Pflegeeinrichtung die Existenz der Liste und ihren Inhalt im Nachhinein leugnen. Ohne Kopie hätte die Redaktion nicht mehr die Möglichkeit, im Fall eines Falles das Gegenteil gerichtsfest zu beweisen. Der reine Besitz der Daten und deren Kenntnis könne insofern kein Problem im Hinblick auf den Datenschutz sein. (2011)

Die Zeitung achtet den redaktionellen Datenschutz. Insofern ist die Beschwerde unbegründet. Die Redaktion hat die Liste mit den Originaldaten an die Pflegeeinrichtung zurückgegeben. Es ist zulässig, dass sie die kopierten Unterlagen zur Beweissicherung behält. Die Zeitung muss unter Umständen bei Streitigkeiten über Archivinhalte auch Jahre nach einer Veröffentlichung beweisen können, auf welcher Basis ihre seinerzeitige Veröffentlichung erfolgte. Die Interessen der Betroffenen sind ausreichend gewahrt, wenn die Daten im Besitz der Zeitung datenschutzgerecht behandelt werden. Dies setzt der Beschwerdeausschuss voraus. (0158/11/3-BA)

CHEFARTZ: „DANN KÖNNEN SIE PACKEN UND GEHEN!“

Journalistin verstößt gravierend gegen redaktionellen Datenschutz

ZIFFERN: 5 UND 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

In diesem Fall geht es um das Rechercheverhalten einer Journalistin, die für eine Wochenzeitung arbeitet. Die Beschwerdeführerin ist ebenfalls im Medienbereich tätig. Sie teilt im Schreiben an den Presserat mit, dass sie von ihrer Tochter, die Kontakt zu einer Patientin einer psychiatrischen Spezialstation habe, erfahren habe, dass dort eine Reporterin einer Wochenzeitung zwei Tage lang recherchiere. Dieselbe Patientin habe berichtet, mehrere Patienten hätten den Chefarzt gefragt, was die Konsequenz sei, wenn jemand nicht damit einverstanden sei, dass die Reporterin sich in der Klinik aufhalten und frei bewegen könne. Antwort des Chefarztes: Wer dies nicht billige, könne seine Sachen packen und gehen. Daraufhin habe sie, die Beschwerdeführerin, die Chefredaktion der Wochenzeitung über den Vorfall informiert. Sie sei in dem Glauben gewesen, dass es nicht im Sinne der Redaktion sein könne, dass eine Reportage unter solchen Umständen zustande komme. Sie sei daraufhin von einem Ressortleiter der Redaktion angerufen worden. Der habe ihr versprochen, er werde mit der Autorin sprechen und dafür sorgen, dass sie den Informationen nachgehen bzw. die Einverständniserklärungen der Patienten kritisch hinterfragen werde. Die Beschwerdeführerin berichtet weiter, dass die Patientin, die sie informiert hatte, vom Chefarzt scharf angegriffen worden sei, weil sie Informationen weitergegeben habe. Dem Arzt sei auch ihr Name bekannt gewesen. Die Journalistin habe ihn in einem Telefonat mit dem Chefarzt erwähnt. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Journalistin habe mit ihrem Rechercheverhalten in eklatanter Weise den Datenschutz verletzt. Diese habe sich telefonisch bei ihr entschuldigt und ihr Fehlverhalten mit dem Hinweis zu erklären versucht, die Situation sei „so unübersichtlich“ gewesen. Für die Zeitung nimmt deren Rechtsvertretung Stellung. Sie berichtet, die Beschwerdeführerin habe sich mit einem Leserbrief an die Redaktion gewandt, der mit vollem Namen veröffentlicht worden sei. Somit habe für die Journalistin kein Anlass bestanden, im Gespräch mit dem Chefarzt den Namen nicht zu erwähnen. Es habe auch keine Vereinbarung gegeben, den Sachverhalt vertraulich zu behandeln. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrecht) sei nicht festzustellen, da die Nennung des Namens nicht im Zusammenhang mit einer Berichterstattung erfolgt sei. (2013)

Die Preisgabe des Namens der Beschwerdeführerin gegenüber dem Chefarzt verstößt gegen die Ziffern 5 (Berufsgeheimnis) und 8 (Schutz der Persönlichkeit) des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Ziffer 8 ist die Presse zur Achtung der informationellen Selbstbestimmung und zur Gewähr-

leistung des redaktionellen Datenschutzes verpflichtet. Da die Journalistin den Namen der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit verarbeitet hat, gilt für diesen Fall die Ziffer 8. Die Weitergabe des Namens ist ein gravierender Verstoß gegen den redaktionellen Datenschutz. Nach Ziffer 5 gibt die Presse Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Eine solche hat die Beschwerdeführerin nicht gegeben. Bei der E-Mail an den Chefredakteur habe es sich nicht um einen zur Veröffentlichung bestimmten Leserbrief gehandelt. Die Nachricht enthält erkennbar eine sensible, patientenbezogene Hintergrundinformation eines Insiders. Dass die Weitergabe ihres Namens von der ausdrücklichen Zustimmung der Informantin abhängt, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass diese Information nur aufgrund persönlicher Einblicke in den Klinikalltag erhalten haben kann. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Offenlegung ihrer Identität sie zumindest mittelbar beeinträchtigen kann. (0540/13/3-BA)

CHEFREDAKTEURIN GIBT ZUSTELLER RECHT

Folge eines Zeitungsberichts: Ein Straßenfest wird abgeblasen

ZIFFERN: 2 UND 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Anwohner planen ein Straßenfest und suchen per Flugblatt freiwillige Helfer für die Organisation. Die örtliche Zeitung berichtet und nennt vier Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummern. Die Redaktion veröffentlicht außerdem die Bankverbindung und den Namen einer Anwohnerin, die für das Einsammeln der Teilnehmerbeiträge zuständig ist. Der Zusteller der Zeitung, der auch die Anwohner dieser Straße beliefert, ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er habe während seines morgendlichen Zustellrundgangs ein Flugblatt mit der Ankündigung des Straßenfestes gefunden und das Blatt gescannt, um es dann an die Redaktion zu schicken. Diese habe das Thema aufgegriffen und die personenbezogenen Daten aus dem Flugblatt veröffentlicht. Der Zusteller und Beschwerdeführer teilt mit, er habe die Redaktion ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er mit der Planung des Nachbarschaftsfestes nichts zu tun habe. Die Angabe der personenbezogenen Daten ohne Rückfrage bei den Betroffenen verstoße gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die in dem Artikel und auf dem Flugblatt genannte Frau, deren Bankverbindung auf dem Flugblatt und im Artikel genannt worden sei, habe sich bei der Zeitung nach dem Namen des Informanten erkundigt. Der sei ihr von der Redaktion ohne vorherige Information des betroffenen Beschwerdeführers genannt worden. Die Frau habe daraufhin gegen den Mann Strafanzeige erstattet. Die Redaktion habe damit den Beschwerdeführer fahrlässig einer Strafverfolgung ausgesetzt und

ihn in seinem guten Ruf geschädigt. Mit dem Verlust an Trinkgeldern sei ihm auch ein materieller Schaden entstanden. Er erwarte eine Schadensersatzzahlung in der Größenordnung eines Monatsgehalts der Chefredakteurin. Diese beantwortet die Beschwerde und bedauert Fehler der Redaktion. Die Vorwürfe des Zeitungszustellers seien berechtigt. Eine Mitarbeiterin der Redaktion habe die im Flugblatt genannte Frau gefragt, ob sie die Kontonummer veröffentlichen dürfe, aber keine Antwort bekommen. Dass die Bankverbindung dann doch abgedruckt worden sei, könne man nicht mehr nachvollziehen. Die Berichterstattung habe zur Folge gehabt, dass das Straßenfest schließlich abgesagt worden sei. (2013)

Die Beschwerde ist begründet; der Presserat spricht einen Hinweis aus. Im vorliegenden Fall hat die Redaktion die aus dem Flugblatt ersichtlichen Daten nicht mit der nötigen Sorgfalt überprüft. So blieb es ihr verborgen, dass es sich bei dem Nachbarschaftsfest um eine nichtöffentliche Veranstaltung gehandelt hätte. Auch die personenbezogenen Daten hätten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen. Schließlich hätte die Redaktion den Namen des Zustellers und Beschwerdeführers nicht an Dritte weitergeben dürfen. Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen nach Richtlinie 5.3 des Pressekodex dem Redaktionsgeheimnis. Die Preisgabe des Namens des Informanten verletzt sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den redaktionellen Datenschutz. (0593/13/3-BA)

VI. Jubiläumsdaten

BETROFFENE MÜSSEN EINVERSTANDEN SEIN

Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: HINWEIS

Eine Wochenzeitung veröffentlicht in ihrer Online-Ausgabe Namen, Adressen und Geburtsdaten von Alters- und Hochzeitsjubilaren. Ein Leser moniert die Veröffentlichung der Adressdaten seiner Mutter. Sie habe nie eine Einwilligung zur Veröffentlichung gegeben. Der Beschwerdeführer hat die Zeitung um Löschung gebeten. Der Chefredakteur der Zeitung gibt an, in seiner Zeitung, aus der die heutige Wochenzeitschrift hervorgegangen sei, würden seit 60 Jahren Glückwünsche zu hohen Geburtstagen veröffentlicht. Das tue die Redaktion nicht von sich aus, sondern nur, wenn die Angehörigen oder eine sogenannte „Kreisgemeinschaft“, der die Jubilarin oder der Jubilar angehört, den entsprechenden Wunsch äußerten. Es herrsche dabei kein Automatismus. Jedes Jahr müsse die Redaktion aufs Neue darüber informiert werden, ob der Wunsch nach einer Veröffentlichung weiterhin bestehe. Die Redaktion gehe davon aus, dass derjenige, der einen Geburtstagswunsch aufgeben, dazu das Einverständnis des Jubilars habe. Seit einem Jahr erfolge die Nennung der Jubilare ohne Angabe der Anschrift. Die bislang geübte Praxis sei im Grundsatz nie beanstandet worden. Die Glückwunschseite erfreue sich im Gegenteil bei der Leserschaft großer Beliebtheit. Dem Wunsch des Beschwerdeführers nach Löschung der Daten seiner Mutter habe die Redaktion sofort entsprochen. (2012)

Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Name und Geburtsdatum sind personenbezogene Daten. Speicherung und Veröffentlichung sind nach Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte), Richtlinie 8.7, des Pressekodex nur dann zulässig, wenn sich die Redaktion zuvor vergewissert hat, dass die Betroffenen damit einverstanden sind. Die Redaktion trägt vor, dass sie Jubiläumsdaten nur veröffentlicht, wenn Angehörige oder die „Kreisgemeinschaft“ Glückwünsche aufgegeben haben. Nach Angaben des Beschwerdeführers hat seine Mutter nicht in die Speicherung und die Veröffentlichung ihrer Daten eingewilligt. Eine Befugnis der „Kreisgemeinschaft“, über personenbezogene Daten der Betroffenen zu verfügen, besteht nicht. Eine solche zu unterstellen, besteht nach Richtlinie 8.7 nicht. (0418/12/3-BA)

VII. Kfz-Kennzeichen

FAHRER LEITET FAHRGÄSTE AUS BRENNENDEM BUS

Lesbare Aufschrift auf dem Fahrzeug ist nicht zu beanstanden

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Eine Regionalzeitung berichtet über den Brand eines Busses, mit dem ein Orchester zu einem Konzert gefahren wurde. In der Online-Ausgabe erscheint eine Fotostrecke, auf der der Unfallbus zu sehen ist. Das Kennzeichen ist gepixelt, die Aufschrift auf der Längsseite des Fahrzeuges („Warmensteinach im Fichtelgebirge“) ist gut zu lesen. Der Busunternehmer beschwert sich beim Presserat. Es verstößt nach seiner Meinung gegen den Datenschutz, die Bus-Aufschrift zu zeigen. Der Redaktionsleiter teilt mit, auf dem von der Polizei zur Verfügung gestellten Foto habe die Redaktion das Kennzeichen geschwärzt und im Bericht den Namen des Busunternehmens nicht genannt. Die Vermutung, dass durch den auf dem Foto erkennbaren Schriftzug negative Rückschlüsse auf das Unternehmen gezogen werden könnten, sei nicht nachvollziehbar. Es handele sich lediglich um die sachliche Darstellung des Unfallgeschehens. Selbst, wenn einige Insider einen Bus der Firma erkannt haben mögen: In dem Artikel würden weder von der Polizei noch von der Redaktion irgendwelche Schuldzuweisungen ausgesprochen. In der Online-Berichterstattung sei sogar die Rede von einem umsichtigen Busfahrer, der das Fahrzeug angehalten und die Fahrgäste aus dem Bus geleitet habe. (2010)

Der Abdruck des Fotos verstößt nicht gegen die Ziffer 8 des Pressekodex; die Beschwerde ist unbegründet. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Bus-Aufschrift in der Online-Ausgabe lesbar wiedergegeben ist. Richtlinie 8.1 des Pressekodex sieht vor, dass bei der Berichterstattung über Unglücksfälle keine Informationen in Wort und Bild veröffentlicht werden sollen, die eine Identifizierung von Opfern oder Tätern ermöglichen. Das Fahrzeug ist in diesem Fall aufgrund des gezeigten Schriftzuges einer Firma zuzuordnen. Auf eine Person, etwa den Busfahrer, kann dadurch nicht geschlossen werden. Die Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte dienen in erster Linie dem Schutz einzelner Personen und nicht dem Schutz von Firmen, so dass die Bus-Aufschrift veröffentlicht werden durfte. (0186/10/3-BA)

AUFSCHRIFT UND KENNZEICHEN NICHT GESCHWÄRZT

Busunternehmen sieht sich durch Berichterstattung geschädigt

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über den Brand eines Busses, der ein Orchester zum Konzert bringen sollte. Eine Fotostrecke zeigt den Bus, der an der Seite die Aufschrift „Warmensteinach im Fichtelgebirge“ trägt. Das Kennzeichen ist ebenfalls lesbar. Der Busunternehmer ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Nach seiner Auffassung verstößt es gegen den Datenschutz, den Bus mit Aufschrift und Kennzeichen zu zeigen. Der Chefredakteur der Zeitung bedauert, dass der Busunternehmer sich durch den Beitrag beeinträchtigt fühlt. Dies sei nicht Absicht der Redaktion gewesen. Er weist auf den Gesamtkontext hin. Der Beitrag sei insgesamt sehr positiv formuliert. Der Busfahrer werde als „umsichtig“ beschrieben. Er habe die Lage jederzeit im Griff gehabt. Positive Erwähnung findet auch die Tatsache, dass das Busunternehmen kurzfristig für Ersatz gesorgt habe. Aus diesen Textpassagen gehe eindeutig hervor, dass die Berichterstattung nicht darauf abgezielt habe, dem Busunternehmen zu schaden. Die Redaktion räumt allerdings ein, dass normalerweise Nummernschild und Aufschriften unkenntlich gemacht würden. Dies habe die Online-Redaktion leider übersehen. (2010)

Weder gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) noch gegen Richtlinie 8.1 (Nennung von Namen/Abbildungen) hat die Redaktion verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Es ist nicht zu beanstanden, dass Busaufschrift und Kennzeichen veröffentlicht wurden. In Richtlinie 8.1 geht es um den Schutz von Personen. Das Fahrzeug ist jedoch einer Firma zuzuordnen. Auf eine Person, etwa den Busfahrer, kann dadurch nicht geschlossen werden. Die Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte dienen in erster Linie dem Schutz einzelner Personen und nicht dem Schutz von Firmen, so dass ein Fehlverhalten der Zeitung nicht festzustellen ist. (0187/10/3-BA)

REDAKTION HAT SCHNELL EINGEGRIFFEN

Unfall-Foto hatte Identifizierung zunächst nicht ausgeschlossen

ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

Ein schwerer Verkehrsunfall ist Thema in einer Regionalzeitung. Mit dem Artikel wird ein Foto vom Einsatz der Rettungskräfte veröffentlicht. Darauf ist der Unfallwagen mit amtlichem Kennzeichen zu sehen. Ein Leser sieht durch die Veröffentlichung Zif-

fer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt. Das Kfz-Kennzeichen mache das Unfallopfer identifizierbar. Außerdem sei auf dem Bild ein Verletzter erkennbar. Für die Zeitung antwortet der Chef vom Dienst. Die Beschwerde hält er für unbegründet, weil die verletzte Person auf der Trage nicht identifizierbar sei. Das Kennzeichen des Unfallwagens sei eine Stunde lang erkennbar gewesen. Die Redaktion habe den Fehler entdeckt und sofort behoben. Mit der Stellungnahme übermittelt der Chef vom Dienst den Link auf die aktualisierte Fotostrecke zu dem Unfall-Bericht. Darauf ist weder die verletzte Person noch das Kfz-Kennzeichen identifizierbar zu erkennen. (2011)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die verletzte Person auf der Trage ist nicht identifizierbar. Das gilt ebenso für das Kennzeichen des Unfallwagens, das auch auf den zunächst gezeigten Bildern nicht komplett zu lesen war. Die Identifizierung des Unfallopfers durch einen größeren Personenkreis war zunächst nicht ausgeschlossen, weshalb die Redaktion binnen kürzester Zeit eingegriffen hat. Damit hat sie die Ungenauigkeit selbständig schnell und in angemessener Weise behoben und den Fehler wieder gut gemacht. (0821/11/3-BA)

VIII. Datenschutzrelevante Bewertungen

DER PROFI-FUSSBALL LEBT VON DER ÖFFENTLICHKEIT

Einzelbenotungen von Sportlern verletzen nicht den Pressekodex
ZIFFER: 8. ENTSCHEIDUNG: BESCHWERDE UNBEGRÜNDET

In einer Regionalzeitung werden nach dem Wochenende unter der Rubrik „Einzelkritik“, die Leistungen der örtlichen Profi-Fußballer benotet. Gleiches gilt für die Rubrik „Taktische Aufstellung mit Spielerbenotung“. Ein Leser der Zeitung stört sich an der Benotungspraxis durch die Redaktion. Er sieht den Datenschutz verletzt. Eine öffentliche Diskussion über persönliche Leistungen von Sportlern sei unangemessen. Die Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Sie verweist auf die Kolumne des Ombudrates der Zeitung, der sich ebenfalls mit der Beschwerde befasst hat. Darin heißt es: „(...) Basketball- und Fußballspieler sind dagegen öffentlich – im weitestmöglichen Sinn des Wortes. Etliche tausend Fans schauen den Spielen in den Fußballstadien zu, noch mehr Menschen verfolgen das Geschehen am Fernsehgerät. Gerade diese große Öffentlichkeit ist es, die das bestehende Geschäftsmodell des Profifußballs möglich macht. Indem Sportler im bezahlten Sport diese Öffentlichkeit sogar fordern, setzen sie sich im Gegenzug auch dem Urteil der Öffentlichkeit aus: den Bewertungen durch die Fans und – wie im Fall dieser Zeitung – durch qualifizierte Sportjournalisten.“ (2011)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) wird durch die Einzelkritik nicht verletzt. Auch andere Ziffern sind von dieser Art der Berichterstattung nicht berührt. Hier geht es um die Bewertung der Leistungen einzelner Spieler, die in der Öffentlichkeit erbracht werden. Diese dürfen dann auch in der Öffentlichkeit bewertet werden. Hinzukommt, dass es sich um eine Branche handelt, die von der Öffentlichkeit lebt und auf die Berichterstattung in den Zeitungen angewiesen ist. Die Bewertungen im Einzelnen hält der Beschwerdeausschuss für journalistisch zulässig. (0816/11/3-BA)

STATISTIK

Statistik Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz*

* Fälle, die mit einer Maßnahme abgeschlossen wurden.

BESCHWERDEN IM JAHR 2010

Beschwerden insgesamt	25
unbegründet	12
Begründet ohne Maßnahme	3
Hinweis	5
Missbilligung	4
Öffentliche Rüge	0
Nicht-öffentliche Rüge	1

BESCHWERDEN IM JAHR 2012

Beschwerden insgesamt	22
unbegründet	7
Begründet ohne Maßnahme	1
Hinweis	9
Missbilligung	4
Öffentliche Rüge	1
Nicht-öffentliche Rüge	0

BESCHWERDEN IM JAHR 2011

Beschwerden insgesamt	19
unbegründet	7
Begründet ohne Maßnahme	0
Hinweis	9
Missbilligung	2
Öffentliche Rüge	1
Nicht-öffentliche Rüge	0

BESCHWERDEN IM JAHR 2013

Beschwerden insgesamt	21
unbegründet	6
Begründet ohne Maßnahme	1
Hinweis	6
Missbilligung	6
Öffentliche Rüge	0
Nicht-öffentliche Rüge	2

Mitglieder des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz 2010-2013

2010:

Claudia Bechthold (Vorsitzende)
Georg Wallraf (stellv. Vorsitzender)
Bernd Hilder
Jörg Tuschhoff
Matthias Wiemer
Burkhard Hau
Stellvertretende Mitglieder:
Katrín Saft
Fried von Bismarck
Hermann Neusser
Sigrun Müller-Gerbes

2011:

Katrín Saft (Vorsitzende)
Georg Wallraf (stellv. Vorsitzender)
Burkhard Hau
Bernd Hilder
Anne Schneller
Matthias Wiemer
Stellvertretende Mitglieder:
Hermann Neusser
Peter Welchering
Eckhard Stengel
N.N.

2012:

Katrín Saft (Vorsitzende)
Georg Wallraf (stellv. Vorsitzender)
Burkhard Hau
Anne Schneller
Matthias Wiemer
N.N.
Stellvertretende Mitglieder:
Hermann Neusser
Peter Welchering
Eckhard Stengel
N.N.

2013:

Katrín Saft (Vorsitzende)
Burkhard Hau
Anne Schneller
Volker Stennei
Matthias Wiemer
Johannes Endres
Stellvertretende Mitglieder:
Hermann Neusser
Peter Welchering
Eckhard Stengel

ANHANG

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Deutscher Presserat
- Geschäftsstelle -
Postfach 100549
10565 Berlin
Fax-Nr.: 030-367007-20
E-Mail: info@presserat.de

ERKLÄRUNG

Unser Verlagsunternehmen bekennt sich sowohl als Anbieter von Printmedien, als auch als Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz. Gleichzeitig sind wir bereit, die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz nach der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

Wir verpflichten uns, Entscheidungen, die Publikationsorgane und/oder Telemedien betreffen, für die wir verantwortlich sind und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in dem jeweils betroffenen Medium aktuellitätsnah und in angemessener Form zu publizieren.

Datum

Unterschrift/Stempel

Satzung des Trägervereins des Deutschen Presserats e.V. in der Fassung vom 16.09.2008:

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

(1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gre-

mien des Deutsche Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualistätznah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.

(2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserates zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserates unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Absatz 1 dieser Regelung eingehalten wird.

(3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserates in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

Anlage 2: Auszug aus dem Pressekodex vor/nach Kodexnovellierung

PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

in der Fassung vom 03.12.2008

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

ZIFFER 2 – SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.
(...)

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

ZIFFER 3 – RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

RICHTLINIE 3.1 – ANFORDERUNGEN

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

RICHTLINIE 3.2 – DOKUMENTIERUNG

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufungen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

ZIFFER 4 – GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

RICHTLINIE 4.1 – GRUNDSÄTZE DER RECHERCHEN

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar. Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

RICHTLINIE 4.2 – RECHERCHE BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

RICHTLINIE 4.3 – SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

ZIFFER 5 – BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

RICHTLINIE 5.1 – VERTRAULICHKEIT

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

RICHTLINIE 5.2 – NACHRICHTENDIENSTLICHE TÄTIGKEITEN

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

RICHTLINIE 5.3 – DATENÜBERMITTLUNG

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

ZIFFER 8 – PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeits-

rechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – NENNUNG VON NAMEN/ABBILDUNGEN

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.2 – SCHUTZ DES AUFENTHALTSORTES

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.3 – RESOZIALISIERUNG

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang.

RICHTLINIE 8.4 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

RICHTLINIE 8.5 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

RICHTLINIE 8.6 – OPPOSITION UND FLUCHTVORGÄNGE

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

RICHTLINIE 8.7 – JUBILÄUMSDATEN

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.

RICHTLINIE 8.8 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeits-

recht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- -es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

ZIFFER 13 – UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

RICHTLINIE 13.1 – VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

RICHTLINIE 13.2 – FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechtigte Interessen

des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

RICHTLINIE 13.3 – STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

in der Fassung vom 13.03.2013

(...)

ZIFFER 8 – SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – KRIMINALBERICHTERSTATTUNG

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,

- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

RICHTLINIE 8.2 – OPFERSCHUTZ

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

RICHTLINIE 8.3 – KINDER UND JUGENDLICHE

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

RICHTLINIE 8.4 – FAMILIENANGEHÖRIGE UND DRITTE

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

RICHTLINIE 8.5 – VERMISSTE

Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.6 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

RICHTLINIE 8.7 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

RICHTLINIE 8.8 – AUFENTHALTSORT

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.9 – JUBILÄUMSDATEN

Vor der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten von Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, vergewissert sich die Redaktion, dass die Betroffenen damit einverstanden sind.

RICHTLINIE 8.10 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

RICHTLINIE 8.11 – OPPOSITION UND FLUCHT

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

(...)

Anlage 3: Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist

§ 5 DATENGEHEIMNIS

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 SCHADENSERSATZ

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 9 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

ANLAGE ZU § 9 BDSG

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

§ 38 A VERHALTENSREGELN ZUR FÖRDERUNG DER DURCHFÜHRUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER REGELUNGEN

(1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.

(2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

§ 41 ABS. 1 ERHEBUNG, VERARBEITUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DIE MEDIEN

Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38 a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.

Anlage 4: Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag

Staatvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung des dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (13. RÄStV) vom 30.10. / 04.11. / 20.11.2009; Inkrafttreten: 01.04.2010

§ 54 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

§ 57 DATENSCHUTZ BEI JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLEN ZWECKEN

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden haftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

§ 59 AUFSICHT

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Sachregister

A

Adresse (Wohnort) 17f., 21f., 23f., 25f., 38ff., 41f., 44f., 53ff., 76, 88
Anonymisierung 15, 18f., 53, 94
Anzeigenblatt 61
Archiv, elektronisch/digital 62ff., 35, 8, 87
Aufenthaltsort 20f., 28, 29ff., 30f., 38f., 39f., 92, 96
Aufsicht 99f., 101
Auskunft 7, 15, 34, 44f., 67, 92f., 96

B

Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz 6, 7f., 82, 83
Beschwerden nach Themen 15ff.
Beschwerden, Statistik 82
Beschwerden, Übersicht 13
Bundesdatenschutzgesetz 98
Bürgermeister 19f., 23f., 45f., 48f., 54f., 57f.

D

Datengeheimnis 98, 101
Datenübermittlung 90
Datenverarbeitung 98f.
Dokumentierung 89

E

Eingabekontrolle 99
Einwilligung 15f., 20f., 26f., 30f., 35f., 47f., 51f., 56f., 58f., 67f., 76f., 88

F

Foto(s) 15ff., 67, 68, 77, 78f., 88, 91, 92, 94f., 96, 97

G

Gendarstellung 89
Gerichtsverfahren 70f., 91, 93, 94
Gesetzestexte 98, 101
Glückskreis 20f., 30f.

I

Inhalte, journalistisch-redaktionell 101
Inhaltsverzeichnis 4
Insolvenz 18f., 35f.

J

Jubiläumsdaten 76

K

Kfz Kennzeichen 77ff.

L

Leserbrief 33ff.
Löschung personenbezogener Daten 58f., 67, 68, 69, 76, 90
Löschungspflicht 90

M

Meinungsfreiheit 6
Mitglieder des Beschwerdeausschusses 83

N

Namensnennung 15ff., 33ff., 62ff., 72ff., 76ff., 80f.

O

Online-Archiv 8, 35, 62ff., 87
Opfer 7f., 11f., 28f., 38ff., 51f., 69, 70, 77, 78f., 89, 91, 95

P

Personenbezogene Daten 22f., 35f., 44f., 48f., 54f., 56f., 58f., 76f., 87, 90, 98f., 101
Persönlichkeitsrecht(e) 7, 11, 15ff., 53ff., 61ff., 62ff., 72ff., 76ff., 77ff., 80f., 90f., 96
Prangerwirkung 45f.
Prävention 7ff.
Pressefreiheit (s. Meinungsfreiheit)
Pressekodex 87ff.
Publizistische Grundsätze (s. Pressekodex)

Q

Quelle 90

R

Resozialisierung 10f., 50f., 62ff., 92, 95
Richtigstellung 88f.
Rüge 11f., 20f., 30f., 42f., 82, 85, 86, 89
Rundfunkstaatsvertrag 101

S

Schadensersatz 98
Schulung 7ff.
Selbstregulierung/Selbstkontrolle 7ff., 101
Selbstverpflichtungserklärung 85
Sperrung personenbezogener Daten 90 (s. Löschung personenbezogener Daten)
Spruchpraxis 13f., 15ff.
Straftäter 7ff., 50f., 62f.
Statistik 81ff.

T

Telemediengesetz 101

U

Unkenntlichmachen (s. Anonymisieren)

V

Verfügbarkeitskontrolle 99
Vorverurteilung 93
Vorwort 6

W

Weitergabekontrolle 99

Z

Zeugnisverweigerungsrecht 90
Zugangskontrolle 99
Zutrittskontrolle 99

IMPRESSUM

Deutscher Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030-367007-0
Fax: 030-367007-20
www.presserat.de
info@presserat.de

Redaktion: Janina Führ
Realisierung: lege artis, Münster

